

Von der Leyen 1 zu von der Leyen 2

Sachstand der handwerkrelevanten Themen am Anfang der Legislaturperiode 2024-2029

Brüssel, September 2024 (Aktualisiert am 22.01.2025)

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Bereich Europapolitik

+32 2 230 85 39

lobby@zdh.de

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Vorwort.....	6
1. KMU-Politik	7
1.1. KMU-Definition	8
1.2. Bessere Rechtsetzung / Bürokratieabbau.....	8
1.2.1. Bessere Rechtsetzung.....	8
1.2.2. Bürokratieabbau.....	9
1.3. Zahlungsverzug	10
2. Klima, Energie und Umwelt	10
2.1. Klima/ Energie.....	11
2.1.1. Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem (ETS II)	11
2.1.2. Lastenteilungsverordnung (ESR)	11
2.1.3. Europäischer CO2-Grenzausgleichsmechanismus	11
2.1.4. Richtlinie über Erneuerbare Energien (RED III)	11
2.1.5. Energieeffizienzrichtlinie (EED)	12
2.1.6. Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD)	12
2.1.7. Strommarktreform (EMD)	12
2.1.8. Verordnung über fluorierte Treibhausgase.....	13
2.2. Biodiversität / Naturschutz	13
2.2.1. Bodenschutzrichtlinie.....	13
2.2.2. Verordnung über die Wiederherstellung der Natur	13
2.2.3. Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten	14
2.3. Nullschadstoffziel/ Chemikalienpolitik	15
2.3.1. Richtlinie über Luftreinhaltung	15
2.3.2. REACH.....	15
2.3.3. PFAS-Beschränkungsvorschlag	15
2.3.4. Bleiverbot	16
2.4. Kreislaufwirtschaft	16

2.4.1.	Verpackungsverordnung	16
2.4.2.	Richtlinie über Umweltaussagen (Green Claims).....	16
2.4.3.	RL zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel.....	17
2.4.4.	Recht auf Reparatur	17
2.4.5.	Ökodesignverordnung (ESPR)	17
2.4.6.	Bauprodukteverordnung (BauPVO)	18
2.4.7.	Abfallrahmen-Richtlinie (Lebensmittel und Textil)	18
2.5.	Der Grüne Industriepan NZIA	19
3.	Verkehr	19
3.1.	Euro 7.....	19
3.2.	Eurovignette.....	20
3.3.	AFIR (Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe).....	20
3.4.	Neu zugelassene PKW emissionsfrei ab 2035.....	20
3.5.	CO2-Normen für schwere LKW	21
3.6.	Führerscheinrichtlinie	21
4.	Digitaler Binnenmarkt	21
4.1.	Plattformökonomie	22
4.1.1.	Digital Markets Act -Gesetz über Digitale Märkte (DMA)	22
4.1.2.	Digital Services Act/ Gesetz über Digitale Dienste	22
4.1.3.	Plattform to Business Verordnung / P2B-Verordnung.....	22
4.2.	Europäische Datenwirtschaft.....	23
4.2.1.	Data Act- Datengesetz.....	23
4.2.2.	Data Governance Act- Data Governance Gesetz /DGA.....	23
4.2.3.	Evaluierung der DSGVO.....	24
4.3.	Künstliche Intelligenz / neue Technologien	24
4.3.1.	AI-Act / Gesetz über Künstliche Intelligenz	24
4.3.2.	Produkthaftung bei neuen Technologien (inkl. KI).....	25
4.3.3.	KI-Haftung.....	25
4.4.	Digitale Fairness im Verbraucherrecht.....	25
5.	Binnenmarkt	26
5.1.	Dienstleistungen	26
5.1.1.	Binnenmarktnotfallinstrument (SMEI).....	26
5.1.2.	Verordnung für eine europäische digitale Identität (EUDI)	27
5.2.	Gesellschaftsrecht.....	27

5.2.1.	Digitale Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht	27
5.3.	Beihilferecht: KMU-Beihilfen	27
5.4.	Geistiges Eigentum	28
5.5.	Insolvenzrecht.....	28
5.6.	Überarbeitung der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)	29
6.	Arbeit und Soziales.....	29
6.1.	Sozialpolitik.....	29
6.1.1.	Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte	29
6.1.2.	Richtlinie zu angemessenen Mindestlöhnen	30
6.1.3.	Lohntransparenz-Richtlinie	30
6.1.4.	La Hulpe Erklärung	31
6.1.5.	Koordinierung der Vorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit (883er) 31	
6.1.6.	EU-Lieferkettenrichtlinie (CS3D)	31
6.2.	Beschäftigung	32
6.2.1.	Praktika.....	32
6.2.2.	Telework und Recht auf Nichterreichbarkeit	32
6.2.3.	Richtlinie zur Plattformarbeit.....	33
6.3.	Fachkräfte, Zuwanderung, Migration	33
6.3.1.	Europäische Kompetenzagenda	33
6.3.2.	Europäische Jahr der Kompetenzen.....	33
6.3.3.	Europa in Bewegung – Lernmobilität für alle.....	34
6.3.4.	Netto-Null-Industrie-Akademien.....	34
6.3.5.	Aktionsplan zur Behebung des Arbeits- und Fachkräftemangels	34
6.3.6.	Entsendung.....	35
6.3.7.	Asyl- und Migrationspaket und Stärkung der legalen Migration	35
7.	Europäischer Forschungs- und Bildungsraum, Innovation	35
7.1.	Europäischer Forschungsraum.....	36
7.2.	Forschung und Innovation	36
7.3.	EU-Förderprogramme	37
7.3.1.	Horizont Europa	37
7.3.2.	Erasmus+	37
7.3.3.	Europäischer Sozialfonds Plus	37
7.3.4.	EU-Binnenmarktprogramm	37

8.	Wirtschaft, Währung, Finanzen, Steuern.....	38
8.1.	Kapitalmarktunion & Nachhaltiges Finanzwesen	38
8.1.1.	Kapitalmarktunion.....	38
8.1.2.	Taxonomie/GAR/Grüne Anleihen	39
8.1.3.	Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD).....	39
8.2.	Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion, Bankenunion	40
8.2.1.	Stabilitäts- und Wachstumspakt	40
8.2.2.	Bankenregulierung/Bankenunion	40
8.3.	Steuerpolitik.....	40
8.3.1.	Unternehmensbesteuerung	40
8.3.2.	Digitale Mehrwertsteuer	41
8.4.	Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-27.....	41
8.5.	Europäisches Semester/ Aufbau- und Resilienzfazilität.....	42
8.6.	Zahlungsverkehr/-mittel	42
8.6.1.	Digitaler Euro.....	42
8.6.2.	Sofortzahlungen	42
8.6.3.	Anti-Geldwäsche-Paket.....	43
9.	Reform der EU.....	43

Vorwort

Im Juni 2024 haben die Bürger und Bürgerinnen der 27 EU-Mitgliedstaaten ihre Vertreter für das 10. Europäische Parlament gewählt. Am 18. Juli 2024 hat das Plenum des Europäischen Parlaments Ursula von der Leyen mit 401 Stimmen im Amt der EU-Kommissionspräsidentin bestätigt, nachdem der Rat sie vorgeschlagen hatte. Am 1. Dezember 2024 hat die neue Europäische Kommission unter Führung von Ursula von der Leyen ihre Arbeit für die nächsten 5 Jahre aufgenommen.

In der letzten Legislaturperiode konnten nicht alle Gesetzgebungsvorschläge der von der Leyen 1 Kommission abgearbeitet werden. Diese Gesetzgebungsvorschläge gelten in der neuen Legislaturperiode weiter, da es im europäischen Gesetzgebungsverfahren kein Diskontinuitätsprinzip gibt. Wesentliche Positionierungen und Entscheidungen im Europäischen Parlament und Rat aus der letzten Legislaturperiode bilden damit die Grundlage für die Arbeit im neuen Parlament und die Verhandlungen mit dem Rat.

Der Beginn der neuen Legislaturperiode ist daher der passende Anlass, auf die Aktivitäten der EU zu schauen. Was hat die EU umgesetzt, wie steht das Handwerk zum Erreichten und welche Aussichten ergeben sich daraus mit besonderem Blick auf die KMU?

In den letzten fünf Jahren wurde die Europäische Union von mehreren bedeutenden Ereignissen geprägt. Ein zentrales Ereignis war der endgültige Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, der zum 31. Januar 2020 vollzogen wurde.

Darüber hinaus sah sich die EU mit der COVID-19-Pandemie konfrontiert, die unter anderem den Wiederaufbauplan „NextGenerationEU“ hervorgebracht hat, um die wirtschaftliche Erholung zu unterstützen und die Widerstandsfähigkeit der Mitgliedstaaten zu stärken.

Der Krieg in der Ukraine, der im Februar 2022 begann, stellte die EU vor eine weitere große Herausforderung, die bis heute anhält.

Ein weiteres zentrales Thema war der europäische Green Deal, der bereits im Dezember 2019 von der Europäischen Kommission vorgestellt wurde. Ziel dieses ehrgeizigen Plans ist es, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Dies umfasst Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Verbesserung der Energieeffizienz.

In der Digitalpolitik hat die EU bedeutende Schritte unternommen, um die digitale Transformation zu fördern und eine globale Vorreiterrolle eingenommen.

In der neuen Legislaturperiode wird Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit als Hauptpriorität der Kommission genannt. Hierfür soll der Binnenmarkt vollendet werden, besonders in den Bereichen Dienstleistungen, Energie, Verteidigung, Finanzen, Elektronische Kommunikation und Digitales. KMU benennt von der Leyen als „Herzstück unserer Wirtschaft“, welche die verdiente Unterstützung erhalten sollen.

1. KMU-Politik

Die KMU-Politik der ersten von der Leyen-Kommission 2019-2024 hatte die Zielsetzung, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Europa zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Dazu hat die EU-Kommission verschiedene Maßnahmen und Initiativen ergriffen, um die Rahmenbedingungen für KMU zu verbessern. Darunter waren die Überwachung der Umsetzung der europäischen KMU-Definition und ein KMU-Entlastungspaket, welches einen Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs und nicht-legislative Unterstützungsmaßnahmen vorsah. Zudem wurde angekündigt, die Berichtspflichten für Unternehmen um 25 Prozent zu reduzieren. Zwar sind damit wichtige Vorstöße gemacht worden, um Erleichterungen für KMU zu erreichen. Die bisherigen Maßnahmen reichen aber nicht aus, um Handwerksbetriebe tatsächlich zu entlasten und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Der Fokus auf das Thema Zahlungsverzug war zudem weder sachgerecht noch spiegelt er die Realität der Betriebe wider. In der nächsten Legislaturperiode müssen daher noch zielgerichtete Entlastungsvorschläge folgen und die Wettbewerbsfähigkeit von KMU weiter gestärkt werden. Die neue EU-Kommission steht unter dem Zeichen der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft. Maßgeblich dafür sind der Bericht von Mario Draghi und der neue Deal für europäische Wettbewerbsfähigkeit, der als Budapester Erklärung von den EU-Staats- und Regierungschefs am 08.11.2024 verabschiedet wurde. Beide zielen v. a. darauf, dass Europa im globalen Wettbewerb insbesondere zu China und den USA aufschließt.

Dieser Fokus auf Wettbewerbsfähigkeit macht damit aber nicht die Notwendigkeit eines / einer KMU-Beauftragten hinfällig. Die europäische Standortpolitik muss sich an der überwiegenden Mehrheit der Wirtschaft ausrichten: den kleinen und mittleren Unternehmen. Die Industriestrukturen und deren Verflechtungen sind komplex und erfordern einen regelmäßigen Austausch mit KMU. Letztere dürfen von Industriepolitischen Maßnahmen nicht überfordert werden.

Daher muss schnellstmöglich geklärt werden, wer KMU-Beauftragte(r) der Europäischen Kommission wird. Die Position ist seit Ankündigung im Jahr 2019 vakant und dies zeigt einmal mehr, dass in der letzten Legislaturperiode keine ausreichende KMU-Politik betrieben wurde. Das muss sich ändern und der/die KMU-Beauftragte im regelmäßigen Dialog mit der EU-Kommission und dem Ausschuss für Regulierungskontrolle (Regulatory Scrutiny Board) stehen, um KMU-relevante Gesetzesinitiativen eng zu begleiten.

Zudem soll von der Kommission ein KMU-Pass entwickelt werden. Wir glauben, dass das Hauptziel dieses KMU-Passes für KMU nicht hauptsächlich darin bestehen sollte, ihren KMU-Status nachzuweisen. Der geplante KMU-Pass sollte zu einer Plattform ausgebaut werden, auf der KMU alle Berichtspflichten eingeben können. Die Bereitstellung eines solch umfassenden Tools wäre eine echte Unterstützung der Europäischen Kommission und würde dazu beitragen, das „Once-only-Prinzip“ vor Ort in die Realität umzusetzen.

1.1. KMU-Definition

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) machen 99 % aller Unternehmen in der EU aus. Die europäische Definition eines KMU¹ ist wichtig für den Zugang zu Finanzmitteln und EU-Förderprogrammen, die speziell auf diese Unternehmen ausgerichtet sind. Die Kommission überwacht die Umsetzung der europäischen KMU-Definition und überprüft sie in unregelmäßigen Abständen. Nach der letzten Bewertung 2021 kam die Kommission zu dem Schluss, dass keine Notwendigkeit für eine Überarbeitung besteht. Wie in dem letzten Überprüfungsbericht angekündigt, wird allerdings aktuell noch geprüft, ob und inwieweit kleine Mid-cap-Unternehmen (bis maximum 500 Mitarbeiter) in die europäische KMU-Definition mit einzubeziehen sind. Eine eigene Unternehmenskategorie für kleine Mid-cap-Unternehmen kann aus Sicht des Handwerks in einigen Bereichen Sinn machen und den Verwaltungsaufwand reduzieren. Sie darf allerdings nicht Teil der bestehenden KMU-Definition sein und sollte daher separat bleiben. Zeitgleich existiert eine zweite KMU-Definition, die aus der Rechnungsrichtlinie stammt und deren Grenzwerte im Oktober 2023 um 25% als Inflationsanpassung angehoben worden sind. Somit sind die Grenzwerte für KMU bei der Bilanz auf 25.000.000€ angehoben worden und beim Umsatz auf 50.000.000€. Der Personengrenzwert von 250 Mitarbeitern bleibt bestehen. Als Folge dieser Anpassung werden beispielsweise weniger Betriebe CSRD-berichts-pflichtig sein.

1.2. Bessere Rechtsetzung / Bürokratieabbau

1.2.1. Bessere Rechtsetzung

In der letzten Legislaturperiode 2019-2024 wurden viele Gesetze unter großem Zeitdruck und ohne ausreichende Berücksichtigung des KMU-Tests bei Folgenabschätzungen verabschiedet. Während der nächsten fünf Jahre sollte der klare Fokus auf der Umsetzung und praxistauglichen Regeln liegen. Dem Think Small First-Prinzip („Vorfahrt für KMU“) muss wieder mehr Bedeutung eingeräumt werden. KMU-Organisationen müssen zudem stärker in den Gesetzgebungsprozess eingebunden werden, insbesondere durch

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361>

KMU-relevante Konsultationsfragen und stärkere Gewichtung ihrer Beiträge im Rahmen von Konsultationsverfahren.

Im Rahmen eines Praxis-Checks muss sichergestellt werden, dass KMU-relevante Regeln in der Realität auch tatsächlich befolgt werden können. Innovative Gesetzgebungsmethoden wie Selbstregulierung oder Risikoabstufungen sind weiterzuentwickeln. Unnötige Detailregelungen müssen vermieden werden.

„Clearingverfahren“ sollten als Best Practice auf EU-Ebene eingeführt werden. Im Rahmen des sog. „Clearingverfahrens“ haben KMU-Verbände in Deutschland die Möglichkeit, mittelstandsrelevante Gesetzesvorschläge bereits im Entwurfsstadium zu kommentieren. Ein solches Verfahren könnte auch auf EU-Ebene helfen, die KMU-Verträglichkeit und Praxistauglichkeit von Gesetzesentwürfen von vorneherein zu verbessern.

1.2.2. Bürokratieabbau

Die Vermeidung und der Abbau unnötiger Bürokratie ist ein zentrales Anliegen des Handwerks. Am 12. September 2023 hat die EU-Kommission ein KMU-Entlastungspaket vorgelegt, das neben dem Vorschlag zum Zahlungsverzug (s. nachfolgend) und einem Regelwerk für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage vor allem nicht-legislative Unterstützungsmaßnahmen für KMU vorsieht, wie die Stärkung des KMU-Test und dem "Think Small First"-Prinzip.

Außerdem hat die EU-Kommission angekündigt, die Berichtspflichten für Unternehmen um 25 Prozent, bzw. 35% für KMU, zu reduzieren. In ihren politischen Leitlinien hat die Kommissionspräsidentin zudem vorgesehen, dass dafür das gesamte EU-Recht überprüft wird und jede Generaldirektion Vereinfachungsmöglichkeiten identifizieren soll. Ein eigens dafür bestellter EU-Kommissionsvizepräsident wird den Bürokratieabbau koordinieren und überwachen. Das ist grundsätzlich positiv, wichtig ist jedoch, dass dabei auch die besondere Rolle von KMU für Wirtschaft und Gesellschaft ausreichend berücksichtigt wird. In den ersten 100 Tagen der neuen Legislatur sollen in einer Omnibusverordnung Berichtspflichten aus drei Rechtsakten zur Nachhaltigkeit, die Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen (CS3D), die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und die Taxonomie-Verordnung, zusammengefasst und vereinfacht werden.

Es bedarf dringend noch weiterer Maßnahmen, um Handwerksbetriebe spürbar von den Berichts-, Dokumentations-, und Informationspflichten zu entlasten. Dazu müssen die Vorschläge des Handwerks, z.B. zur Vereinfachung des europäischen Verbraucherrechts und der Datenschutzgrundverordnung, berücksichtigt werden. Informations- und Dokumentationspflichten dürfen nur noch dann bestehen, wenn sie zur Erreichung des Ziels unbedingt erforderlich sind. In allen anderen Fällen muss den Betrieben mehr Vertrauen in die verantwortungsvolle Unternehmensführung entgegengebracht werden. Vereinfachte Standards sowie Selbstbewertungen müssen dazu führen, die bürokratischen Pflichten auf ein akzeptables Maß zu reduzieren. Diese generellen Maßnahmen müssen auch in der Omnibus-Verordnung neben der Vereinheitlichung von Berichtspflichten verankert werden, um KMU wesentlich zu entlasten. Zudem müssen für KMU generell

längere Umsetzungsfrist vorgesehen werden und während der Umsetzungsfrist auf Durchschnittswerte für KMU abgestellt werden dürfen.

Es darf in der Diskussion um die Bürokratieentlastung außerdem nicht mehr möglich sein, die Verantwortung auf die nationale oder europäische Ebene zu schieben, sondern es muss vielmehr ein gemeinsames europäisches Projekt werden (z.B. im Rahmen des SME Envoy-Netzwerkes), ungerechtfertigte Belastungen für Betriebe abzubauen.

1.3. Zahlungsverzug

Als Teil des KMU-Entlastungspakets sieht ein Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs vom 12. September 2023 eine maximale Zahlungsfrist von 30 Tagen ohne Ausnahmen vor. Die Position des EU-Parlaments wurde am 23. April 2024 verabschiedet und sieht 60 Tage für B2B-Geschäfte sowie für einige Produkte bis zu 120 Tagen vor. Der Rat wird sich erst in der nächsten Legislatur zu dem Vorschlag positionieren. Aus Sicht des Handwerks wäre es besser, das Thema neu mit einer Richtlinie anzugehen, um nationale Besonderheiten zu berücksichtigen. Es muss außerdem weiterhin möglich sein, längere Zahlungsfristen zu vereinbaren, wenn dies gerechtfertigt ist, z.B. für saisonale Produkte oder Material, das erst später verbaut und bezahlt wird.

2. Klima, Energie und Umwelt

Gleich zu Beginn der von der Leyen-Kommission 2019 – 2024 wurde ein strategischer Rahmen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 vorgelegt, der sogenannte „European Green Deal“. Diese Strategie sollte nicht nur zur Verringerung der Treibhausemissionen führen, sondern auch eine Wachstumsstrategie beinhalten. Die Gesetzesinitiativen zur Umsetzung des 2030-Ziels wurden im Wesentlichen mit dem „Fit-for-55-Paket“ weitestgehend abgearbeitet. Forderungen für das neue Kommissionsmandat ab 2024, sowohl dargelegt in den Berichten Draghi und Letta sind ein die grüne Transformation flankierender Wettbewerbsfähigkeitsdeal. Fraglich ist, ob hierfür genügend Spielraum bestehen wird, wenn man am 2050-Ziel festhalten will. Vielmehr sind Verschärfungen des bestehenden gesetzlichen Rahmens für den Klimaschutz wahrscheinlich. Aufschluss hierüber gibt das Ambitionsniveau des 2040-Ziels, das Präsidentin von der Leyen bereits auf eine Minderung der Treibhausgasemissionen von 90% gegenüber 1990 politisch festgelegt hat. Diese war die ehrgeizigste unter drei abgewogenen Zieloptionen.

2.1. Klima/ Energie

2.1.1. Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem (ETS II)

Die Novellierung der Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem (ETS II) ist seit 06.06.2023 in Kraft und startet in den Mitgliedstaaten 2027 (bei außergewöhnlich hohen Energiepreisen erst 2028). Hierdurch wurde der ETS auf die Sektoren Gebäude und Verkehr ausgedehnt.

2.1.2. Lastenteilungsverordnung (ESR)

Die novellierte Lastenteilungsverordnung (Effort Sharing Regulation) (ESR) ist seit 16.05.2023 in Kraft. Das EU-Gesetz legt für die Mitgliedstaaten verbindliche Minderungsziele für Treibhausgase in Sektoren fest, die nicht im EU-ETS geregelt werden. Mit Beginn des für die Sektoren Gebäude und Verkehr gültigen ETS II ab 2027 müssen auf deutscher nationaler Ebene ein homogenes System angewendet und Doppelbelastungen durch die ESR und den ETS ausgeschlossen werden.

2.1.3. Europäischer CO₂-Grenzausgleichsmechanismus

Die Verordnung zum Europäischen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) ist seit 06.06.2023 in Kraft. Die Verordnung gilt für die Einfuhr von treibhausgasintensiven Stoffen oder verarbeiteten Produkten, wie Zement oder Stahl aber auch beispielsweise Schrauben. Importeure müssen ab 2026 Zertifikate kaufen, die die Emissionen von eingeführten Gütern abbilden. Betroffene Unternehmen müssen darüber hinaus eine CBAM-Anmeldeberechtigung erwerben, Emissionen der Einfuhrware berechnen, die Daten bei einer akkreditierten Stelle verifizieren lassen sowie eine jährliche CBAM-Erklärung einreichen. Bis Ende 2025 (Überprüfungszeitraum) prüft die Kommission die mögliche Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs. Der Anwendungsbereich darf aus Handwerksicht nicht weiter ausgedehnt werden, da Adressaten der Verordnung von massiver administrativer Belastung betroffen sind (Berichts- und Zertifizierungspflichten) und Ausgleichsabgaben leisten müssen.

2.1.4. Richtlinie über Erneuerbare Energien (RED III)

Die novellierte Richtlinie über Erneuerbare Energien (RED III) ist seit 20.11.2023 in Kraft. Das EU-2030-Ziel für erneuerbare Energien steigt auf insgesamt 45% des gesamten Energieverbrauchs (Bruttoendenergieverbrauch). 42,5% sind wie bisher als verbindlich durch die Mitgliedstaaten zu erbringen. Zusätzlich werden 2,5% angestrebt. Zusätzliche Sektorziele werden eingeführt und bestehende verschärft (z. B. 29% im Verkehr und 49% bei Gebäuden). Regelungen zur Beschleunigung des Erneuerbaren-Ausbaus werden dauerhaft eingeführt (z. B. Solarenergieanlagen und Wärmepumpen). Bis 31.12.2027 legt die EU-Kommission gegebenenfalls einen umfassenden Gesetzgebungsvorschlag für den Zeitraum nach 2030 vor. Bis 2027 prüft die Kommission mögliche weitere Beschränkungen der Förderung forstwirtschaftlicher Biomasse. Forstwirtschaftliche Biomasse (Holz) wird in Tischlerbetrieben zum Heizen verwendet. Deshalb sollten die Förderung des

Energieträgers Holz und die Anrechenbarkeit von Holzbiomasse auf den Erneuerbaren-Anteil nicht weiter eingeschränkt werden. Insgesamt sollte die Anrechenbarkeit der Energieträger auf den Erneuerbaren-Anteil nach der RED III nicht weiter eingeschränkt werden. Vielmehr sollte im Einklang mit den geltenden Regelungen so weit wie möglich diversifiziert werden, um eine stabile und bezahlbare Energieversorgung gewährleisten zu können.

2.1.5. Energieeffizienzrichtlinie (EED)

Die novellierte Energieeffizienzrichtlinie (EED) ist seit 10.10.2023 in Kraft. Mitgliedstaaten müssen den Energieverbrauch bis 2030 um mindestens 11,7% verringern gegenüber dem Referenzszenario aus 2020. Öffentliche Gebäude sollen eine Vorreiterrolle einnehmen, das heißt mindestens 3% der Fläche muss jährlich renoviert werden. Außerdem sollen ab einem bestimmten Energieverbrauch Unternehmen Energiemanagementsysteme betreiben und Audits durchführen müssen. Die Verbrauchsschwellenwerte für die Verpflichtung von Unternehmen zum Betrieb von Energiemanagementsystemen und Audits dürfen im Zuge der anstehenden Überarbeitung nicht gesenkt werden. Vielmehr wäre eine KMU-Ausnahme für Handwerksbetriebe geeignet, auch wenn diese gerade mit der letzten Novellierung gestrichen wurde. Eine umfassende Überprüfung der Richtlinie, gegebenenfalls begleitet von einem Gesetzgebungsvorschlag, muss bis Ende Februar 2027 durchgeführt werden.

2.1.6. Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD)

Die novellierte Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD) ist seit 28. Mai 2024 in Kraft. Das Handwerk hat erfolgreich auf eine Flexibilisierung insbesondere der Anforderungen an die energetische Sanierung hingewirkt und insgesamt praktikablere Regelungen gegenüber der ursprünglichen Position des EU-Parlaments gefordert. Dennoch bleiben die Anforderungen an alle Beteiligten erheblich. Jetzt kommt es dezidiert auf eine praxistaugliche nationale Umsetzung der Richtlinie an. In Deutschland wird dies voraussichtlich erst nach der Bundestagswahl 2025 geschehen.

2.1.7. Strommarktreform (EMD)

Die Strommarktreform (EMD) ist am 16. Juli 2024 in Kraft getreten. Die Gesetzesnovellen greifen mit Lenkungsmechanismen in den Strommarkt ein, wie beispielsweise durch die Festlegung bestimmter staatlicher Förderungen oder die gesetzliche Vorgabe langfristiger Strombezugsverträge. Kurzfristige Krisenmechanismen sollen außerdem einen plötzlichen und drastischen Preisanstieg ausgleichen können. Die Kommission nimmt bis Ende Juni 2026 eine umfassende Prüfung vor, gegebenenfalls begleitet von einem Gesetzgebungsvorschlag. Sie prüft dabei insbesondere die Wirksamkeit der Krisenmechanismen sowie der Teilhabe an den langfristigen Strombezugsverträgen durch Aggregation kleinerer Marktteilnehmer. Im Rahmen der Überprüfung muss sichergestellt werden, dass Handwerksbetriebe von beiden Mechanismen angemessen profitieren. Auch die in dem Novellierungspaket enthaltenen Vorgaben zum sogenannten Bürgerstrom

sind aus Handwerkssicht zu befürworten. Jetzt gilt es in diesem Punkt vor allem Hindernisse im nationalen Recht zu beseitigen.

2.1.8. Verordnung über fluorierte Treibhausgase

Die novellierte Verordnung über fluorierte Treibhausgase (F-Gase) ist am 11. März 2024 in Kraft getreten. Das Gesetz bedeutet Verschärfungen mittels Fristen und Grenzwerten für den Einsatz von Kältemitteln. Ziel des EU-Gesetzes ist es, die sehr klimaintensiven F-Gase nach und nach vom Markt zu drängen. Der ZDH hat sich erfolgreich für praktikablere Übergangsfristen – als vom EU-Parlament gefordert - eingesetzt und begrüßt die im finalen Text verankerten Überprüfungsmechanismen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Kältemitteln. Die Kommission prüft die Verfügbarkeit von F-Gasen im Hinblick auf die Verwendungsverbote sowie die Auswirkungen des Phase-Down auf den Wärmepumpenmarkt und kann im Wege delegierter Rechtsakte zusätzliche Quoten zuteilen. Die benannten Überprüfungsmechanismen müssen zwingend wirksam angewendet werden. Handwerkliche Betreiber von Kälteanlagen müssten diese weit vor Ende der Lebenszeit austauschen, wenn das Risiko der mangelnden Verfügbarkeit von Kältemitteln für Service und Wartung besteht. Der gewollte Wärmepumpenhochlauf kann außerdem nur gelingen, wenn Kältemittel in ausreichender Menge verfügbar sind.

2.2. Biodiversität / Naturschutz

2.2.1. Bodenschutzrichtlinie

Das EU-Parlament hat am 10. April 2024 seinen Standpunkt zur Bodenüberwachungs-Richtlinie festgelegt. Der Rat hat sich am 17. Juni 2024 positioniert. Die Trilogverhandlungen können beginnen. Das geplante EU-Gesetz soll die Mitgliedstaaten verpflichten, den Gesundheitszustand aller Böden in ihrem Hoheitsgebiet zu überwachen und zu bewerten. Es soll ein öffentliches Verzeichnis kontaminierter Standorte in den Mitgliedstaaten erstellt werden. Verunreinigte Standorte sollen untersucht, bewertet und saniert werden. Bei Bauvorhaben kann es zu Zielkonflikten mit den in der Richtlinie verankerten Grundsätzen kommen, die eine Beschränkung der Landentnahme und somit des Flächenverbrauchs vorsehen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren gilt es hierbei, die Berücksichtigung sozio-ökonomischer Gesichtspunkte beim gesetzlichen Interessenausgleich sicherzustellen. Das Parlament hatte diese Möglichkeit in seinem Standpunkt bereits verankert. Die Trilogverhandlungen laufen bereits.

2.2.2. Verordnung über die Wiederherstellung der Natur

Die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (nature restoration) trat am 18.08.2024 in Kraft.. Die Verordnung ist die zentrale Initiative zum Schutze der Biodiversität der von der Leyen-Kommission 2019 bis 2024. Die Mitgliedstaaten müssen nach der neuen Verordnung Wiederherstellungsmaßnahmen von Ökosystemen ergreifen. Zur Umsetzung der Ziele sollen die Mitgliedstaaten nationale Wiederherstellungspläne

erstellen. Ein kontinuierliches Monitoring über die Entwicklung der Flächen und die Zustände der Ökosysteme und Arten soll die Umsetzung der Ziele gewährleisten. Wie auch bei der Bodenschutzrichtlinie sind hier Zielkonflikte zwischen dem Ziel, die Landentnahme einzuschränken und der Ausweisung von Flächen für notwendige Bauvorhaben zu befürchten. Bei dieser Verordnung ist es durch erfolgreiche Interessenvertretung allerdings gelungen, die Möglichkeit für einen angemessenen Interessenausgleich in dem EU-Gesetz zu verankern.

2.2.3. Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten

Ab 30. Dezember 2024 sollte die EU-Verordnung über Entwaldungsfreie Lieferketten in den Mitgliedstaaten gelten. Kleinst- und kleine Unternehmen hatten ursprünglich Zeit bis zum 30. Juni 2025, um sich auf die neuen Pflichten einzustellen. Vom sachlichen Anwendungsbereich erfasst sind sogenannte relevante Erzeugnisse, die aufgeführte Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden. Die Rohstoffe sind: Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Soja und Holz. Unter die relevanten Erzeugnisse fallen somit beispielsweise Bautischler- und Zimmererarbeiten, aber auch Sitzmöbel und vorgefertigte Gebäude aus Holz sowie Kakaobutter und Schokolade. KMU sind weitgehend von den aus der Verordnung resultierenden Sorgfaltspflichten ausgenommen. Fraglich ist dennoch, wie weit diese Privilegierung reicht und wann sie greift. Da diese und andere für die Anwendung der Verordnung maßgebliche Vorfragen ungeklärt waren, setzte sich der ZDH für eine Verschiebung des Geltungszeitpunktes ein. Denn auch die von der EU-Kommission vorzunehmende Klassifizierung der Erzeugerländer nach Risikoklassen lag weiterhin nicht vor. Das bedeutete, dass die betroffenen Betriebe sich nicht rechtzeitig auf einen definierten Umfang ihrer Sorgfaltspflichten vorbereiten konnten und die Pflichten bei der Produktion innerhalb Europas unverhältnismäßig gewesen wären. Als Reaktion auf den Druck der Wirtschaft hat die EU-Kommission am 2. Oktober 2024 einen Vorschlag für eine Änderungsverordnung zur Verschiebung des Anwendungszeitpunktes um 12 Monate eingebracht. Diese Änderungsverordnung wurde durch Parlament und Rat verabschiedet und trat am 26. Dezember 2024 in Kraft.

2.3. Nullschadstoffziel/ Chemikalienpolitik

2.3.1. Richtlinie über Luftreinhaltung

2.3.2. Am 24. April 2024 hatte das Europäische Parlament die Zusammenführung (re-cast) und Novellierung der geltenden Richtlinien über Luftreinhaltung verabschiedet, was wegen des Wechsels der EU-Legislatur auf Grundlage der dann abgeschlossenen sprachjuristischen Prüfungen am 18. September wiederholt werden musste. Der Rat verabschiedete die Richtlinie am 14. Oktober 2024, woraufhin das EU-Gesetz ausgefertigt und am 20. November 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde und am 10. Dezember 2024 in Kraft trat. Grenzwerte für Luftschadstoffe werden verschärft. Das Handwerk hat erfolgreich auf einen moderaten Kompromiss hingewirkt: Die ursprüngliche Forderung des Parlaments, über die von der Kommission vorgeschlagenen Grenzwerte zur Erreichung bis 2030 hinaus, die WHO-Leitlinien als verbindliche Grenzwerte zur Erreichung bis 2035 einzuführen, konnte sich nicht durchsetzen. Mögliche Maßnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte sollen unter der erneuerten Richtlinie Verkehrsbeschränkungen sowie die Aussetzung von Bauarbeiten sein. **REACH**

Die europäische Verordnung für chemische Stoffe (REACH) soll laut politischen Leitlinien der neuen Kommission zugunsten der chemischen Industrie vereinfacht werden. Auch für Handwerksbetriebe sind Vereinfachungen wünschenswert. Das betrifft beispielsweise Informationspflichten - gerade im Falle von Unikaten und Kleinserien. Keine Vereinfachung ist aus Sicht des Handwerks der diskutierte "generische Ansatz", der sich wesentlich an der Gefährlichkeit des Stoffs orientiert und der dazu beitragen soll, solche Stoffe schneller und umfassender vom Markt zu verdrängen. Die Diskussion um das Bleiverbot hat gezeigt, wie wichtig es ist, die einzelnen Anwendungen zu identifizieren und die Möglichkeiten, die stofflichen Risiken zu beherrschen.

2.3.3. PFAS-Beschränkungsvorschlag

Mit einem Schreiben vom 25. September 2023 hat der ZDH zu einem pauschalen Beschränkungsvorschlag der EU betreffend PFAS gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur Stellung genommen. Derzeit macht der ZDH nochmals konkrete Betroffenheiten im Handwerk geltend, um die Handwerksinteressen im Verfahren weiterhin geeignet zu vertreten. Handwerksbetriebe verwenden entlang der Wertschöpfungskette PFAS-haltige Produkte und Bauteile und wären deshalb von entweder knappen und teuren oder gar nicht verfügbaren Ersatzstoffen betroffen. Der pauschale Verbotscharakter des Beschränkungsvorschlages erscheint weder verhältnismäßig noch sachgerecht. Der Druck aus der gesamten Wirtschaft für eine praktikable und verhältnismäßige Lösung ist massiv. Die wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA beraten derzeit zu einzelnen Produktgruppen, die in der Konsultation zum umfassenden PFAS-Verbot von Stakeholdern als kritisch betrachtet wurden. Wann die ECHA der Kommission den finalen Beschränkungsvorschlag vorlegen wird, ist derzeit unklar. Die Letztentscheidungsbefugnis liegt dann bei der Kommission, die der Empfehlung der ECHA nicht folgen muss.

2.3.4. Bleiverbot

Am 12.04.2023 hat die Europäische Chemikalienagentur ECHA empfohlen, Blei in die Liste Besorgnis erregender Stoffe in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufzunehmen. Blei ist für eine Vielzahl von Gewerken relevant, unter ihnen die Musikinstrumentenmacher, SHK, Dachdecker, Glaser, Steinmetze, Tischler/Schreiner und Kachelofenbauer. Einige haben ihre Verwendungen von Blei für eine Konsultation der ECHA und der EU-Kommission im vergangenen Jahr beschrieben. Das Handwerk konnte sich mit seiner Forderung durchsetzen, Blei nicht in Anhang XIV aufzunehmen, sondern über Fachgesetze und Arbeitsschutz zu agieren. Somit wird ein pauschales Bleiverbot dieser Art laut EU-Kommission nicht kommen.

2.4. Kreislaufwirtschaft

2.4.1. Verpackungsverordnung

Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle hat am 4. März 2024 eine vorläufige, politische Einigung in den interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog) erfahren. Der Kompromisstext wurde am 24. April 2024 vom Parlament verabschiedet, was wegen des Wechsels der EU-Legislatur auf Grundlage der dann abgeschlossenen sprachjuristischen Prüfungen am 27. November 2024 wiederholt werden musste. Der Rat stimmte am 16. Dezember in der Formation des Energierates abschließend zu. Für das Handwerk insgesamt könnten Wiederverwendungsquoten für Transportverpackungen relevant werden. Für die Lebensmittelhandwerke werden Wiederverwendungsquoten im Take-away-Sektor einschlägig sein. Der ZDH hatte sich gegen Quotenregelungen ausgesprochen wegen der damit einhergehenden Dokumentations- und Nachweispflichten.

2.4.2. Richtlinie über Umweltaussagen (Green Claims)

Die EU-Kommission hat im März 2023 den Entwurf einer Richtlinie über Umweltaussagen vorgelegt, mit dem sie gegen Greenwashing - das heißt irreführende Umweltaussagen - vorgehen will. Der Umweltrat hat am 17. Juni 2024 seine allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag über Umweltaussagen angenommen. Die deutsche Bundesregierung hat sich bei der Abstimmung enthalten. Wie auch das Parlament, das sich bereits am 12. März 2024 positioniert hat, sieht der Rat einen vereinfachten Begründungsstandard für bestimmte Umweltaussagen vor. Allerdings soll die Ausnahme für Kleinunternehmen von den Anforderungen insgesamt nach dem Willen des Rates entfallen. Die Trilogverhandlungen sollen am 28. Januar 2025 starten.

2.4.3. RL zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel

Die Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel wurde in der letzten Legislatur final verabschiedet und ist seit dem 26. März 2024 in Kraft. Es werden die Verbraucherrechterichtlinie und die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, insbesondere mit Blick auf Informationspflichten bezüglich der Reparierbarkeit und der Verfügbarkeit von Ersatzteilen, abgeändert. Im Zuge der Änderung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken wird zudem die Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln, die nicht auf einem Zertifizierungssystem beruhen oder nicht von staatlichen Stellen festgesetzt wurden, künftig als unlauter angesehen. Außerdem werden allgemeine Umweltaussagen, die nicht nachgewiesen werden können, in die Liste unlauterer Geschäftspraktiken aufgenommen. Bis März 2026 müssen die Mitgliedstaaten die Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht umsetzen und die neuen Vorschriften ab dem 27. September 2026 anwenden.

2.4.4. Recht auf Reparatur

Die Richtlinie zur Förderung der Reparatur von Waren ("Recht auf Reparatur") wurde vom EU-Parlament im April und durch den Rat Ende Mai 2024 final angenommen. Die neuen Vorschriften sind am 30. Juli 2024 in Kraft getreten. Es bleibt beim Wahlrecht zwischen Reparatur und Ersatzlieferung während der Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist im Reparaturfall verlängert sich um weitere 12 Monate, was sich negativ auf Handwerksbetriebe auswirken könnte, die Verbraucherverträge schließen. Positiv ist, dass das vom Handwerk kritisierte Europäische Reparaturinformationsformular nur freiwillig zur Verfügung gestellt werden muss. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist besteht ein neuer Reparaturanspruch gegen die Hersteller für die in Anhang 2 genannten Waren (z. B. Waschmaschinen, Kühlschränke, Staubsauger, Mobiltelefone und e-Bikes ABER keine Fahrräder insgesamt). Weitere Produkte können ausdrücklich später in den Anwendungsbereich hinzugefügt werden.

2.4.5. Ökodesignverordnung (ESPR)

Die Vorgängerrichtlinie wurde mit der Novellierung in eine Verordnung überführt. Die neue Verordnung trat am 18.07.2024 in Kraft. Diese will Verbraucher und Akteure der Lieferkette besser über Nachhaltigkeitsparameter von Produkten informieren und insgesamt die Kreislauffähigkeit von Produkten stärken, indem mit den Regelungen bereits in der Designphase eines Produktes angesetzt wird. Hierzu soll auch ein Digitaler Produktpass (DPP) eingeführt werden, der die Transparenz von Produkteigenschaften entlang der Wertschöpfungskette gewährleisten soll. Nicht nur Eigenschaften wie die Energieeffizienz eines Produktes, sondern auch dessen Umweltfußabdruck über seine gesamte Lebensdauer hinweg sollen künftig sichtbar sein. Mit verbindlicher Einführung des DPP unter Ökodesign ist laut EU-Kommission nicht vor Ende 2027 zu rechnen. Der ZDH hat sich für das Handwerk erfolgreich für Erleichterungen bei der Herstellung von Unikaten und

Kleinserien eingesetzt. Jetzt gilt es, die konkrete, produktspezifische Ausgestaltung in den Delegierten Rechtsakten der EU-Kommission weiter eng zu begleiten.

2.4.6. Bauprodukteverordnung (BauPVO)

Der Vorschlag für eine neue BauPVO wurde am 30. März 2022 von der EU-Kommission vorgelegt. Im Corrigendum-Verfahren verabschiedete das EU-Parlament die neue Bauprodukteverordnung am 8. Oktober 2024. Im April war bereits einmal abgestimmt worden; dies musste aufgrund des Wechsels der Legislatur allerdings wiederholt werden, sobald sämtliche juristisch geprüften Sprachfassungen vorlagen. Der Rat gab seine finale Zustimmung am 5. November 2024. Die Verordnung wurde ausgefertigt, am 18. Dezember 2024 veröffentlicht und trat am 7. Januar 2025 in Kraft.

Die Gesetzesnovelle verankert Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit von Bauprodukten. Die elektronischen Leistungs- und Konformitätserklärungen, die auch die Nachhaltigkeitsindikatoren umfassen, müssen in einem Digitalen Produktpass künftig transparent ausgewiesen werden. Die hierdurch erzielte Datenverfügbarkeit im Hinblick auf immer weitergehend vorhandene Nachhaltigkeitsanforderungen in verschiedenen Rechtsgebieten (z. B. Lebenszyklustreibhauspotential von Gebäuden oder Nachhaltigkeitsanforderungen in der öffentlichen Vergabe) ist zu begrüßen. Die Änderungen werden durch einen gestrafften Prozess der Entwicklung harmonisierter Normen erleichtert, der den schrittweisen Übergang vom derzeitigen zum künftigen Rechtsrahmen unterstützt. Positiv aus ZDH-Sicht ist, dass mit der BauPVO das Grundprinzip des EU-Binnenmarktes erhalten bleibt und weiter gestärkt wird und dass die BauPVO sich auf das Inverkehrbringen von Bauprodukten - und nicht auf deren Verwendung auf der Baustelle - bezieht.

2.4.7. Abfallrahmen-Richtlinie (Lebensmittel und Textil)

Am 5. Juli 2023 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie veröffentlicht. Die Initiative bezieht sich auf den Lebensmittel- sowie auf den Textilsektor. Nachdem das EU-Parlament am 12. März 2024 seine Position in erster Lesung festgelegt hatte, nahm der Rat am 17. Juni seinen Standpunkt (Allgemeine Ausrichtung) an. Mit Blick auf die Verringerung von Lebensmittelverlusten stützen Kommission und Rat Zielwerte von 10% Reduzierung in Verarbeitung und Herstellung sowie 30% Reduzierung im Einzelhandel, in der Gastronomie sowie in Haushalten. Das EU-Parlament fordert deutlich ambitioniertere Reduktionsziele. Die Trilogverhandlungen haben am 22. Oktober 2024 begonnen und sollen im Laufe der Polnischen Ratspräsidentschaft abgeschlossen werden. Der ZDH setzt sich vor allem dafür ein, dass bei der Messung von Lebensmittelabfällen keine für Menschen nicht-essbaren Bestandteile erfasst werden, die unvermeidbar und wirtschaftlich nicht verwertet werden können. Für den Textilsektor soll eine erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) verankert werden. Das bedeutet, der Hersteller trägt die Kosten für Sammlung, Sortierung und Entsorgung. Wie der Kommissionsvorschlag und die Parlamentsposition sieht auch das Ratsmandat eine mögliche Ausnahme für maßgeschneiderte Produkte von der erweiterten

Herstellerverantwortung vor. Für die Handwerksbetriebe im Textilreinigungsbereich ist wichtig, dass sie von der Kostentragung für Sammlung, Sortierung und Entsorgung profitieren und nicht lediglich unter der Umlage der Kosten auf den Preis im Einkauf leiden.

2.5. Der Grüne Industrieplan NZIA

Am 14.03.2023 veröffentlichte die EU-Kommission den Vorschlag für den Net-Zero-Industry Act (NZIA) als Teil des grünen Industrieplans. Der NZIA, der auch als europäische Antwort auf den Inflation Reduction Act in den USA beschlossen wurde, ist am 29.06.2024 einen Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft getreten. Mit dem NZIA formuliert die EU das Ziel, bis 2030 mindestens 40% ihres jährlichen Bedarfes an sauberen Technologien selbst decken zu können und so Industrien in Europa halten zu können. Für das Handwerk als Zulieferer und Teil komplexer Wertschöpfungsketten geht die Standortsicherung der Industrie einher mit Wachstumschancen. Damit Handwerksbetriebe die Chancen, die sich bieten, nutzen können, braucht es u. a. das entsprechende regulatorische Umfeld sowie einen einfachen und unbürokratischen Zugang zu Finanzierungsinstrumenten.

3. Verkehr

Im Verkehrsbereich lag der Fokus auf Emissionsminderungen hin zu einer Verkehrswende. Die Verkehrspolitik ist ein wichtiger Bestandteil des Green Deals, da in diesem Sektor die Emissionen sehr hoch sind, und man daher mit ehrgeizigen Zielvorgaben das große Ziel der Klimaneutralität bis 2050 mitbeeinflussen möchte. Ein weiterer Fokus lag auf der Verbesserung der Infrastruktur. So wurde beispielsweise der Gesetzesvorschlag zu Straßenbenutzungsgebühren (Eurovignette) abgeschlossen. Dem ZDH ist es dabei gelungen, für das Handwerk eine Ausnahmemöglichkeit für den Gewichtsbereich zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen zu erreichen.

3.1. Euro 7

Am 12. April 2024 hat der Rat die Euro-7-Verordnung angenommen, in der Vorschriften über Emissionsgrenzwerte für Straßenfahrzeuge und die Haltbarkeit von Batterien festgelegt sind. Dies ist der letzte Schritt im Beschlussfassungsprozess.

Die neue Abgasnorm Euro 7 kommt ohne eine deutliche Verschärfung für die Industrie. Strengere Regeln für Abgase gelten nur für Busse und Lastwagen. Neu ist, dass künftig auch gesundheitsschädliche Stoffe wie Feinstaub, der durch Reifenabrieb oder Bremsen entstehen kann, reguliert werden sollen. Das bedeutet, dass auch Elektroautos und

Wasserstofffahrzeuge von den Regeln betroffen sind. Bislang standen Abgase im Fokus der Euro-Normen.

3.2. Eurovignette

Das Europäische Parlaments hat am 21. Februar 2022 das Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Richtlinie für Straßenbenutzungsgebühren (Eurovignette) abgeschlossen. Dem ZDH ist es dabei gelungen, für das Handwerk eine Ausnahmemöglichkeit für den Gewichtsbereich zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen zu erreichen. Diese Ausnahme musste dann noch vom nationalen Gesetzgeber umgesetzt werden. Das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) sieht seit dem 1. Juli 2024 die Mautpflicht für Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) von mehr als 3,5 und weniger als 7,5 Tonnen vor. Handwerksfahrzeuge sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Mautpflicht befreit.

3.3. AFIR (Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe)

Nach der Annahme der Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe am 25. Juli 2023 werden in den kommenden Jahren in ganz Europa mehr Ladestationen und Tankstellen für alternative Kraftstoffe errichtet, damit der Verkehrssektor seinen **CO₂-Fußabdruck deutlich reduzieren** kann. Bis 2026 müssen mindestens alle 60 km entlang des TEN-T-Kernnetzes Ladestationen für Elektroautos mit einer Leistung von mindestens 400 kW aufgestellt werden, wobei die Leistung des Netzes bis 2028 auf 600 kW erhöht werden soll. Für Lkw und Busse gilt die Vorschrift, dass alle 120 km eine Ladestation vorhanden sein muss, doch sollen diese Stationen bis 2028 auf der Hälfte der Hauptverkehrsstraßen in der EU installiert werden, und zwar je nach Straße mit einer Leistung von 1400 kW bis 2800 kW. Zudem sollen bis 2031 mindestens alle 200 km Wasserstofftankstellen entlang des TEN-V-Kernnetzes eingerichtet werden.

3.4. Neu zugelassene PKW emissionsfrei ab 2035

Am 28. März 2023 hat der EU-Ministerrat endgültig dem bereits vom Plenum verabschiedeten Trilog-Ergebnis zu den PKW und leichten Nutzfahrzeugen zugestimmt. Demnach sollen ab dem Jahr 2035 nur noch emissionsfreie PKW und leichte Nutzfahrzeuge neu zugelassen werden. Deutschland und andere Mitgliedstaaten hatten aber durchgesetzt, dass eine eigene E-Fuels-Typenklasse für Fahrzeuge geschaffen werden soll. 2026 soll es eine allgemeine Überprüfung seitens der Europäischen Kommission geben. Die Kommission hat nun in ihren Leitlinien die Technologieoffenheit und namentlich die E-Fuel Technologie erwähnt, ohne aber an dem Ziel zu rütteln, 2035 nur noch emissionsfreie Fahrzeuge zuzulassen. Zu den E-Fuels fehlen aber konkrete Gesetzesvorschläge.

3.5. CO₂-Normen für schwere LKW

Der Rat hat am 13. Mai 2024 die Verordnung über CO₂-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge förmlich angenommen und damit die geltenden EU-Vorschriften geändert und verschärft. Mit den aktualisierten Vorschriften sollen die **CO₂-Emissionen** des Straßenverkehrs weiter reduziert und neue Zielvorgaben für 2030, 2035 und 2040 festgelegt werden. Die EU-Gesetzgeber einigten sich auf Ziele zur Senkung von CO₂-Emissionen für schwere Nutzfahrzeuge von 45 Prozent für 2030-2034, 65 Prozent für 2035-2039 und 90 Prozent ab 2040 gegenüber 2019. Der Anwendungsbereich der Verordnung wird erweitert, und diese Normen gelten nun für fast alle Lastkraftwagen (einschließlich Arbeitsfahrzeuge wie Müllwagen oder Betonmischer ab 2035), Stadtbusse, Fernbusse und Anhänger. Die Wirksamkeit und die Auswirkungen der geänderten Verordnung werden **2027** von der Kommission überprüft.

3.6. Führerscheinrichtlinie

Das EU-Parlament hat am 28. Februar 2024 seine Position zur EU-Führerscheinrichtlinie beschlossen. Im Herbst 2024 sollen nun die Trilogverhandlungen beginnen. Der ZDH macht sich in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren für Erleichterungen für die Führerscheinklasse B stark. Der EU-Gesetzgeber sieht zwar keine generelle Anhebung der Gewichtsgrenze vor, plant jedoch eine Ausnahme für Fahrzeuge, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden, wie beispielsweise Elektro- oder Hybridfahrzeuge. Diese sollen künftig mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 4,25 Tonnen mit der Klasse B gefahren werden dürfen. Dies hängt mit dem hohen Akkugewicht zusammen. Zudem soll die 4,25 Tonnen-Regelung künftig für Wohnmobile, Krankenwagen und Sonderfahrzeuge gelten.

4. Digitaler Binnenmarkt

Digitalpolitik war eine der großen Prioritäten der ersten von der Leyen. Die Kommission ist in den letzten Jahren zweifelsohne zum Vorreiter der Tech- und Digital-Regulierung geworden und hat damit weltweit Standards gesetzt.

Es wurden eine Reihe von komplexen Digitalregulierungen umgesetzt, die Europas digitale Autonomie und Souveränität stärken sollen und regeln, wer unter welchen Bedingungen Wertschöpfung aus Daten schaffen kann. Zusammen mit dem Datengesetz (Data Act) bilden diese neuen Regelungen für die Plattformökonomie (DMA, DSA) eine Art Grundgesetz für das digitale Zeitalter.

Auch in der kommenden Legislaturperiode sieht die Kommission weitere Vorhaben im Bereich Digitales vor. Neben der Durchsetzung der neuen Gesetze wird ein Fokus auf der

Stärkung der KI-Innovation in der EU liegen, wobei unter anderem die Strategie für die Europäische Datenunion eine zentrale Rolle spielen soll.

4.1. Plattformökonomie

4.1.1. Digital Markets Act -Gesetz über Digitale Märkte (DMA)

Der DMA gilt seit dem 2. Mai 2023. Er soll offene und faire digitale Märkte in Europa gewährleisten und legt eine Reihe objektiver Kriterien zur Identifizierung von "Torwächtern" (Gatekeeper) fest. Darunter versteht man große digitale Plattformen, die sogenannte Kernplattformdienste anbieten, z. B. Online-Suchmaschinen, App-Stores und Messenger-Dienste. Diese Torwächter müssen ab März 2024 die im DMA aufgeführten Gebote und Verbote einhalten. Die Kommission wird ihren ersten Jahresbericht zum DMA gegen Ende des Jahres 2024 vorlegen sowie bis Ende 2026 den DMA-Evaluierungsbericht. Aus Handwerkssicht ist wichtig, dass die Rechtsdurchsetzung gewährleistet wird. Außerdem muss mit Hilfe der Betriebe und durch Marktbeobachtung festgestellt werden, wo weiterhin unfaire Geschäftspraktiken angewandt und wettbewerbsfeindliche Bedingungen festgelegt werden, bzw. wo Verbraucherschutz im Online-Umfeld noch nicht eingehalten wird.

4.1.2. Digital Services Act/ Gesetz über Digitale Dienste

Der DSA trat am 16. November 2022 in Kraft und galt bisher nur für sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen. Ab dem 17. Februar 2024 gilt der DSA auch für kleinere online Plattformen in der ganzen EU. Er soll die Verbreitung von Falschinformationen und illegalen Inhalten auf Plattformen unterbinden. Dies betrifft neben Hassrede beispielsweise auch gefälschte Produkte, die zum Kauf angeboten werden. Damit müssen Online-Vermittler und -Plattformen, beispielsweise Online-Marktplätze, soziale Netzwerke, Content-Sharing-Plattformen, App-Stores und Online-Reise- und Beherbergungsplattformen, illegale Inhalte aufdecken, kennzeichnen und entfernen. Die Kommission wird ihren Evaluierungsbericht zu „Auswirkungen des DSA auf die Entwicklung und das Wachstum von KMU“ bis 2027 vorlegen. Die Kommission will ebenso am 05.02.2025 eine Mitteilung zu E-Commerce-Plattformen vorlegen, die spezifisch chinesische Verkaufsplattformen wie Shein und Temu unter die Lupe nimmt und inwiefern diese unsichere und gefälschte Produkte auf ihren Plattformen im europäischen Markt vertreiben. Aus Handwerkssicht ist besonders die Rechtsdurchsetzung wichtig. Was offline illegal ist, muss auch online illegal sein.

4.1.3. Plattform to Business Verordnung / P2B-Verordnung

Die P2B Verordnung gilt seit dem 12. Juli 2020 und hat faire, transparente und vorhersehbare Bedingungen für die Nutzung von Online-Vermittlungsdiensten zum Ziel. Diese Bedingungen sollen sowohl für Vertragsschlüsse über die Plattform selbst, als auch über eine verlinkte Unternehmenswebsite oder offline gelten. Der erste Evaluierungsreport

vom September 2023 hat ergeben, dass die neuen Regeln noch nicht ausreichend angewandt werden und sowohl bei gewerblichen Nutzern als auch bei den Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten und Online-Suchmaschinen noch kein ausreichendes Bewusstsein über ihre Rechte und Pflichten besteht. Aus Handwerkssicht kommt es besonders darauf an, dass die sich schnell entwickelnden Märkte beobachtet werden und die Regeln aus der P2B-Verordnung effektiv durchgesetzt werden, da sich unfaire Geschäftspraktiken negativ auf die Betriebe auswirken können.

4.2. Europäische Datenwirtschaft

4.2.1. Data Act- Datengesetz

Anfang 2024 ist der Data Act in Kraft getreten und wird am 12. September 2025 nach Übergangsfrist zu großen Teilen unmittelbar in Deutschland geltendes Recht. Das Gesetz geht auf langjährige Forderung des ZDH zurück und regelt erstmals die Bedingungen für einen EU-weiten fairen und geregelten Datenzugang im B2B Bereich. Alle Produkte, die Daten erheben, sind darin erfasst (Smart Home, Waschmaschinen, Smart Watches etc.). Künftig können Nutzer selbst entscheiden, ob sie ihre Daten z.B. mit dem Hersteller eines Produktes oder mit dem reparierenden und wartenden Handwerksbetrieb teilen. Auch für Handwerksbetriebe, die selbst Nutzer von Maschinendaten sind, ergeben sich neue Möglichkeiten für Geschäftsmodelle. Eine Herausforderung für das Handwerk ist es, Handwerks-Betriebe technisch-organisatorisch in die Lage zu versetzen, ihre Interessen auch wirklich wahrnehmen zu können und an die Daten zu kommen. Der Aufbau von Datenräumen bzw. Dateninfrastrukturen kann eine Lösung sein. Bevor das Datengesetz ab dem 12. September 2025 in Kraft tritt, wird die Kommission Mustervertragsbedingungen für den Datenzugriff und die Datennutzung sowie Standardvertragsklauseln für Cloud Computing empfehlen. Die Kommission hat eine Expertengruppe eingesetzt, um diese Musterverträge zu entwickeln, die die Grundlage für die Empfehlung der Kommission im Jahr 2025 bilden werden. Diese Musterverträge sollen insbesondere KMU denen es an Ressourcen mangelt, helfen faire Verträge zu entwerfen und Klauseln zum Datenaustausch oder zum Cloud Computing auszuhandeln.



Die sektorspezifische Regulierung für den Zugriff auf Motordaten im Fahrzeug wurde in der jetzigen Legislaturperiode zum wiederholten Male vertagt. Da Motordaten im Data Act nicht ausreichend berücksichtigt sind und kein Zugang zum Display und damit zum Kunden besteht, ist eine sektorspezifische Regelung notwendig.

4.2.2. Data Governance Act- Data Governance Gesetz /DGA

Das Data Governance Gesetz (DGA) trat am 23. Juni 2022 in Kraft und gilt seit September 2023. Es enthält Regelungen für Anbieter von Datenvermittlungsdiensten (sogenannte Datenintermediäre wie Datenmarktplätze), um sie als vertrauenswürdige Organisatoren für den Datenaustausch oder die Bündelung innerhalb der gemeinsamen europäischen

Datenräume anzuerkennen. Außerdem sollen mit dem DGA technische Hindernisse für die Datenweiterverwendung abgebaut und dadurch die Einrichtung und Entwicklung gemeinsamer europäischer Datenräume in strategischen Bereichen (z.B. Umwelt, Energie, Landwirtschaft, Mobilität, Finanzen, verarbeitende Industrie etc.) unterstützt werden. Ein Evaluierungsbericht ist bis 2025 vorgesehen. Datenintermediäre, die Daten in Ökosystemen für bestimmte Sektoren und Akteure zur Verfügung stellen, würden auch fürs Handwerk die digitale Zusammenarbeit und den Datenaustausch erleichtern.

4.2.3. Evaluierung der DSGVO

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verbindliches Recht und regelt EU-weit die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die DSGVO steht für Vertrauen in den Schutz personenbezogener Daten und ist für viele Betriebe Bestandteil ihres betrieblichen Alltags geworden. Seit Januar 2024 evaluiert die EU-Kommission turnusmäßig die DSGVO. Das Handwerk fordert in diesem Zusammenhang eine stärkere Berücksichtigung des sogenannten risikobasierten Ansatzes. In dessen konsequenter Anwendung sind Anpassung unverhältnismäßiger Bürokratieranforderungen – etwa bei Informations- und Dokumentationspflichten, Betriebsübergaben und Auftragsverarbeitungen – vorzunehmen. Der Bericht über die Bewertung und Überprüfung der DSGVO soll noch 2024 vorgelegt werden. Nach seiner Veröffentlichung können EU-Parlament und Rat beschließen, förmlich auf den Bericht zu reagieren.

4.3. Künstliche Intelligenz / neue Technologien

4.3.1. AI-Act / Gesetz über Künstliche Intelligenz

Am 12. Juli 2024 wurde das KI-Gesetz (AI-Act) im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 01. August 2024 in Kraft getreten. Die Schulungsverpflichtung fuer alle die KI einsetzen greift schon ab Februar 2025 (Art. 4 KI-Gesetz) und die für Handwerk relevante Regeln treten am 2.8.2025 in Kraft. Vorschriften zu verbotenen KI-Praktiken werden bereits nach 6 Monaten angewendet werden, während die zu Hochrisikosystemen erst nach 36 Monaten angewendet werden müssen. Mit dem AI-Act gibt die EU erstmals einen rechtlichen Rahmen für die Entwicklung, den Einsatz und die Nutzung von Künstlicher Intelligenz in Europa nach einem risikobasierten Ansatz vor. Die Kommission muss noch eine Vielzahl delegierter Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und Leitlinien zur Umsetzung erlassen. Auch müssen auf nationaler Ebene KI-Regulierungsbehörden ernannt werden. Auch im nicht KI-Hochrisiko Bereich wird Marktbeobachtung wichtig bleiben, da es zu unerwarteten Zielkonflikten und Wettbewerbsverzerrungen kommen kann, die das Handwerk von der digitalen Wertschöpfung abschotten könnten. Zudem muss auf die Kohärenz mit der Produkthaftungsrichtlinie und KI-Haftungsrichtlinie geachtet werden. Letztere regelt Schadensersatzansprüche, die durch den AI-Act nicht abgedeckt sind und befindet sich nun wieder im Ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

4.3.2. Produkthaftung bei neuen Technologien (inkl. KI)

Im Rahmen des Corrigendum-Verfahrens muss die finale Fassung der Richtlinie zur Überarbeitung der verschuldensunabhängigen Haftung der Hersteller für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsrichtlinie) noch durch das EU-Parlament und den Rat bestätigt werden. Dies wird voraussichtlich im Herbst 2024 passieren. Die neue Produkthaftungsrichtlinie passt die Haftungsvorschriften an digitale Entwicklungen (insbesondere KI) an und sieht einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch für Schäden vor, die durch fehlerhafte Produkte entstanden sind. Entscheidend aus Handwerkssicht haften die Hersteller auch dann, wenn sie die Kontrolle über das Produkt selbst bzw. die integrierte Software haben, selbst wenn Handwerksbetriebe das Produkt einbauen oder die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Updates/Upgrades vornehmen. Im Reparaturfall haften die Handwerksbetriebe nicht, wenn die Reparatur keine wesentliche Veränderung zur Folge hat, oder wenn die Reparatur mit Einverständnis des Herstellers passiert. Dieses Ergebnis berücksichtigt die schützenswerten Interessen von Handwerksbetrieben im Einbau- und Reparaturfall.

4.3.3. KI-Haftung

Am 28.09.2022 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine KI-Haftungs-Richtlinie zusammen mit dem Vorschlag zur Überarbeitung der Produkthaftung vorgelegt. Bislang wurde der Vorschlag jedoch noch nicht vom EU-Parlament und Rat verhandelt, um zunächst das finale KI-Gesetz abzuwarten. Es ist noch unklar, ob der Vorschlag zur KI-Haftung nun auf der Grundlage des KI-Gesetzes weiterverhandelt wird. Eine entsprechende Entscheidung durch das neue EU-Parlament muss noch getroffen werden. Außerdem hat die EU-Kommission bereits begonnen zu prüfen, welchen Regelungsbedarf es bei KI im Rahmen von Vertragsabschlüssen gibt.

4.4. Digitale Fairness im Verbraucherrecht

Die Kommission hat einen Fitness-Check des EU-Verbraucherrechts zur digitalen Fairness durchgeführt und am 3. Oktober die Ergebnisse in einem Bericht veröffentlicht. Grundsätzlich kommt die EU-Kommission zu dem Ergebnis, dass ein gutes Maß an Rechtssicherheit und Verbrauchervertrauen besteht und sie plant daher für das nächste Mandat lediglich gezielte Anpassungen in Bezug auf gewisse problematische Online-Aktivitäten (insbesondere Dark Patterns, suchterzeugende Gestaltung der Dienste etc.). Das Handwerk hat sich im Rahmen der Konsultation eingebracht und sich für einen möglichst einheitlichen und anwendungsfreundlichen Verbraucherrechtsrahmen für Offline- sowie Online-Geschäfte ausgesprochen. Dies sollte jedoch keinesfalls als Vorwand dafür genutzt werden, dass alle nationalen Regelungen summiert und dadurch im Ergebnis eine Überbelastung mit Informations- und Formerfordernissen erfolgt. Ziel muss ein in sich ausgewogenes Verbraucherrechtssystem sein, das durch möglichst einheitliche Informationspflichten gekennzeichnet ist. Für die Praxis wäre beispielsweise ein einheitlicher Katalog für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und

Fernabsatzverträge (inklusive Online-Shop) übersichtlicher und anwendungsfreundlicher. Darüber hinaus muss die Zukunftssicherheit des europäischen Verbraucherrechts, insbesondere in Bezug auf neue Technologien und die damit zusammenhängenden Risiken, gewährleistet werden.

5. Binnenmarkt

Der EU-Binnenmarkt bietet Handwerksunternehmen dank seiner vier Grundfreiheiten für Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital EU-weit Geschäftsmöglichkeiten sowie Zugang zu Zukunftsmärkten und Wertschöpfungsketten. Hier initiierte die von der Leyen-Kommission Legislativvorhaben, um Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt einfacher erbringen zu können. So stärkt z.B. das Binnenmarktnotfallinstrument SMEI den Beitrag des Handwerks für die Versorgungssicherheit in Europa. Vorhaben, die Handwerksbetriebe in ihrem Arbeitsalltag zu unterstützen und Abläufe zu vereinfachen, sind aus ZDH-Sicht der richtige Ansatz. Auch vom beschlossenen Schutz geografischer Angaben werden Handwerksbetriebe profitieren. Die eDeclaration als von EU-Staaten gemeinsam genutztes elektronisches Portal zur Entsendung von Beschäftigten erleichtert die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt erheblich.

Detaillierte und potenziell weitreichende Vorschläge zur Zukunft und Weiterentwicklung des EU-Binnenmarktes stehen im Zentrum des 2024 veröffentlichten Berichts von Enrico Letta mit Forderungen zur Stärkung des EU-Binnenmarktes vom April 2024. Der ZDH teilt die Ansicht, dass die Vertiefung des EU-Binnenmarktes vorangetrieben werden muss, wenngleich eine umfassende Harmonisierung aus Handwerkssicht äußerst kritisch zu bewerten ist. Hindernisse gilt es, gezielt zu beseitigen.

5.1. Dienstleistungen

5.1.1. Binnenmarktnotfallinstrument (SMEI)

Das Legislativpaket für das Binnenmarktnotfallinstrument veröffentlichte die EU-Kommission am 19.09.2022 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie. Ziel war es, die Versorgungssicherheit im EU-Binnenmarkt, zu der auch Handwerksbetriebe beitragen, aufrechtzuerhalten. Das Instrument sieht u. a. vor, auch im Krisenfall die Bewegungsfreiheit von Waren, Dienstleistungen und Personen sicherzustellen. Am 24.04.2024 nahm das EU-Parlament die Trilogeeinigung im Rahmen des Corrigendum-Verfahrens an. Die endgültige Annahme des EU-Parlaments sowie die Annahme durch den Rat erfolgte am 09.10.2024, die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 08.11.2024. Das Legislativpaket gilt ab dem 29. Mai 2026 .

5.1.2. Verordnung für eine europäische digitale Identität (EUDI)

Die Digitalisierung bei der Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme soll u. a. mit der Verordnung für eine europäische digitale Identität (EUDI) vorangebracht werden. Der Verordnungsvorschlag baut auf der eIDAS-Verordnung von 2014 auf und soll deren Effizienz steigern. Über die digitale Brieftasche (EU ID Wallet) als Bestandteil der EUDI sollen offizielle Dokumente wie Angaben zu beruflichen Qualifikationen elektronisch verfügbar sein. Die Verordnung wurde am 30.04.2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat zwanzig Tage später in Kraft. Weitere Details, etwa zur Gestaltung der digitalen Brieftasche, sollen mit Beginn dieser Legislatur geklärt werden. Jeder Mitgliedstaat muss seinen Bürgerinnen und Bürgern eine EU ID Wallet kostenlos zur Verfügung stellen und EU ID Wallets aus anderen Mitgliedstaaten akzeptieren. Die Nutzung der EU ID Wallet wird freiwillig sein.

5.2. Gesellschaftsrecht

5.2.1. Digitale Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht

Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Ausweitung der digitalen Werkzeuge und Verfahren im EU-Gesellschaftsrecht befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Nach Finalisierung aller Sprachversionen muss noch das Corrigendum-Verfahren durchlaufen werden. Es geht im Wesentlichen um den verbesserten Zugang zu zuverlässigen und aktuellen Daten, die über das vernetzte Unternehmensregister (BRIS) zugänglich sind. Außerdem werden eine EU-Unternehmensurkunde und eine digitale EU-Vollmacht eingeführt, die bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die Erfüllung der Formalitäten vereinfachen sollen. Für Handwerksbetriebe, die nur zu geringem Maße grenzüberschreitend tätig sind, ist die praktische Relevanz begrenzt.

5.3. Beihilferecht: KMU-Beihilfen

2021 wurde die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in Bezug auf eine Reihe von Beihilfeleitlinien, insbesondere Leitlinien für Klima-, Energie- und Umweltschutzbeihilfen, die Regionalbeihilfeleitlinien, den Rahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation und die Risikofinanzierungsleitlinien, gezielt überarbeitet. Des Weiteren wurden die De-minimis-Verordnung sowie die DAWI De-minimis-Verordnung konsultiert und angepasst. Die diesbezüglichen Änderungen beziehen sich vor allem auf die Anhebung der Höchstbeträge pro Unternehmen auf 300.000 EUR (De minimis) bzw. 750.000 EUR (DAWI De-minimis) bezogen auf die letzten drei Jahre, um der Inflation Rechnung zu tragen. Zudem wird ab dem 1. Januar 2026 ein verpflichtendes Zentralregister eingeführt. Das Handwerk begrüßt die Einführung des Zentralregisters, um den Verwaltungsaufwand für KMU zu reduzieren. Darüber hinaus wäre wichtig, dass in der nächsten Legislatur noch weitere Vereinfachungen bei der De-minimis-Verordnung für sehr

kleinteilige Beträge und Klarstellungen in der AGVO bezüglich KMU-Beratungen durch KMU-Organisationen erreicht werden.

5.4. Geistiges Eigentum

Die Verordnung zum Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse ist in Kraft und ab Dezember 2025 anwendbar. Eine große Bandbreite von handwerklichen Erzeugnissen kann ab diesem Zeitpunkt den Schutz geografischer Angaben in Anspruch nehmen: u. a. Natursteine, Holzwaren, Schmuck, Textilien, Spitze, Schneidwaren, Glas, Porzellan sowie Häute und Felle. Es muss dafür der Nachweis erbracht werden, dass dieses Produkt die notwendige Verbindung zu der bestimmten Region hat. Aus Handwerkssicht zu begrüßen ist, dass das Eintragungsverfahren einfach und für KMU mit geringen Kosten verbunden sein wird. Die genaue Umsetzung und die Benennung der Überwachungsstellen in Deutschland stehen noch aus.

Um den Ersatzteilmarkt zu liberalisieren und Ersatzteile günstiger zu machen, wurde außerdem ein Paket zur Überarbeitung des Designschutzes (Geschmacksmuster) vorgelegt, das bestimmte Ersatzteile künftig vom Designschutz ausnimmt. Der Vorschlag muss noch das Corrigendum-Verfahren durchlaufen, nachdem das EU-Parlament im März 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung angenommen hat. Die Richtlinie könnte für Handwerksbetriebe einen Fortschritt bedeuten, da ein besserer Zugang zu Ersatzteilen und zu erschwinglicheren Preisen geschaffen wird.

5.5. Insolvenzrecht

Die EU-Kommission hat am 7. Dezember 2022 einen Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts vorgelegt. Der Rat hat im Dezember 2024 eine partielle allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag angenommen insbesondere zur Rückverfolgung von Vermögenswerten und Anfechtungsklagen. Eine Einigung im Rat über die verbleibenden Vorschriften wird in 2025 erwartet. Das EU-Parlament hat sich zu dem Vorschlag allerdings noch nicht positioniert und der Zeitplan des neuen EU-Parlaments ist noch unklar. Für das Handwerk ist vor allem das im Vorschlag vorgesehene verwalterlose Insolvenzverfahren für KMU relevant und kritisch zu sehen. Insgesamt sollten aus Sicht des Handwerks bestehende Handlungs- und Gestaltungspielräume der Mitgliedstaaten nicht unnötig eingeschränkt werden. Außerdem sind die Gläubigerinteressen, insbesondere der KMU-Gläubiger, angemessen zu berücksichtigen.

5.6. Überarbeitung der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)

Im Rahmen der Farm-to-Fork-Strategie (veröffentlicht im Mai 2020) kündigte die EU-Kommission eine umfassende Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften über die Information der Verbraucher über Lebensmittel an. Diese Überarbeitung sollte die Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite, die Herkunftskennzeichnung, die Datumskennzeichnung, sowie die Festlegung von Nährwertprofilen betreffen. Die EU-Kommission kündigte an, diese Initiativen als individuelle Gesetzesvorschläge zu veröffentlichen. Der ZDH hat sich im Rahmen von EU-Konsultationen insbesondere gegen die Einführung EU-weit verpflichtender Nährwertprofile (z.B. NutriScore) und für eine Beibehaltung der Ausnahme loser Ware von der Verpflichtung zur Nährwertkennzeichnung auf der Vorderseite von Produkten ausgesprochen. Die EU-Kommission arbeitet weiterhin an der Veröffentlichung der Vorschläge.

6. Arbeit und Soziales

Unter der von der Leyen-Kommission wurden verschiedene Maßnahmen im Bereich Arbeit und Soziales verabschiedet. Dazu gehören u. a. die Richtlinie für angemessene Mindestlöhne, die Verbesserung der Situation von Beschäftigten in der Plattform-Ökonomie sowie die EU-Lieferkettenrichtlinie. Andere Legislativvorschläge werden nun voraussichtlich von der neuen EU-Kommission aufgegriffen und weiterverhandelt. Es bleibt wichtig, die Zuständigkeiten bei Fragen wie z.B. von Mindestlöhnen (Mitgliedstaaten und Tarifpartner) oder der nationalen Bildungssysteme zwischen nationaler und europäischer Ebene zu berücksichtigen. Positiv hervorzuheben sind zu verzeichnende Fortschritte im Bereich der Entsendung von Fachkräften und die Initiativen zur Stärkung der legalen Erwerbsmigration aus Drittstaaten in die EU. Um den durchaus heterogenen Arbeitsmärkten in Europa Rechnung zu tragen, muss allerdings gewährleistet sein, dass europäische und nationale Einwanderungsprogramme parallel existieren können.

6.1. Sozialpolitik

6.1.1. Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte

Am 20. März 2022 hat die Kommission einen Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und ihrer 20 Grundsätze vorgelegt. Er soll die 2017 in Göteborg verabschiedete Europäische Säule sozialer Rechte aufwerten und so die soziale Dimension in der EU stärken; gleichzeitig dient er als Überblick über die sozialpolitischen Aktivitäten der von der Leyen-Kommission für die ganze Periode. Er setzt drei Kernziele

bis 2030: mindestens 78% der 20-64-Jährigen sollen in einem Arbeitsverhältnis sein, mindestens 60% der Erwachsenen sollen jedes Jahr an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen. Zudem soll die Anzahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen um mindestens 15 Millionen reduziert werden. Außerdem soll das sozialpolitische Scoreboard überarbeitet werden, mit dem die Kommission die Fortschritte der Mitgliedstaaten im alljährlichen Prozess der länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters überprüft. Gerade bei den Rechtsakten stellt sich allerdings die Frage nach der Rechtsgrundlage, auf der die EU-Kommission aktiv wird. Weder die Europäische Säule sozialer Rechte noch der dazu gehörige Aktionsplan sind rechtlich bindend. In den politischen Leitlinien für 2024-2029 kündigt von der Leyen u. a. einen neuen Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte an.

6.1.2. Richtlinie zu angemessenen Mindestlöhnen

Ziel des Richtlinienvorschlags zu angemessenen Mindestlöhnen in der EU vom Oktober 2020 ist, dass zumindest entweder gesetzliche oder tarifvertragliche Mindestlöhne in allen 27 Mitgliedstaaten gezahlt werden. Die EU-Mindestlohnrichtlinie wurde am 25. Oktober 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und enthält unter anderem folgende Festlegungen: Der Mindestlohn soll einen angemessenen Lebensstandard sichern; nationale Praktiken zur Mindestlohnfindung sollen seitens der EU respektiert werden; Länder mit einer Tarifquote unterhalb von 80 Prozent sind aufgefordert, mit den Sozialpartnern einen Aktionsplan zu erstellen, mit dem die Quote erhöht werden soll; Arbeitnehmer, ihre Vertreter und Gewerkschaften sollen ein Beschwerderecht haben, wenn gegen die Regeln verstoßen wird. Mitgliedstaaten, in denen die Mindestlohnfindung ausschließlich über Tarifverhandlungen erfolgt (u.a. Schweden und Dänemark), werden nicht von der Richtlinie erfasst. Der ZDH hatte sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Kompetenz der Mitgliedstaaten für die Lohnfindung gewahrt wird. Quantitative Vorgaben über die Höhe der Mindestlöhne sind nur unverbindlich. Dänemark reichte am 18.01.2024 beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) Klage gegen die Europäische Union ein, da die Festlegung des Mindestlohns außerhalb der Zuständigkeit der EU liege. Der zuständige Generalstaatsanwalt schließt sich dieser Sichtweise in seinem Schlussantrag grundsätzlich an und empfiehlt, die Richtlinie für nichtig zu erklären. Der Schlussantrag ist für den EuGH jedoch nicht bindend.

6.1.3. Lohntransparenz-Richtlinie

Die von der EU-Kommission im Jahr 2021 vorgeschlagene Lohntransparenz-Richtlinie wurde im März 2023 vom EU-Parlament und im April 2023 vom Rat angenommen und muss nun innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden.

Darin werden alle Unternehmen in der EU verpflichtet, ihre geschlechtsspezifischen Lohnunterschiede zu melden und zu beheben. Übersteigt das Lohngefälle zwischen den Geschlechtern fünf Prozent, müssen Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten zusammen mit den Arbeitnehmervertretern die Lohnunterschiede abbauen. Eine Ausnahme besteht, sofern die Unterschiede aufgrund objektiver Kriterien gerechtfertigt sind. Für Betriebe mit weniger als 100 Mitarbeitern ist die Berichtspflicht über das

geschlechtsspezifische Lohngefälle freiwillig. Somit ist das Gros der Handwerksbetriebe von der Richtlinie und damit zusätzlichen bürokratischen Anforderungen ausgenommen.

6.1.4. La Hulpe Erklärung

Die La Hulpe Erklärung dient der sozialpolitischen Agenda der EU für 2024-29 und wurde von der belgischen Ratspräsidentschaft zum Ende der ersten von der Leyen-Kommission vorangetrieben. Allerdings wurde die Erklärung nicht von allen Mitgliedstaaten bzw. europäischen Sozialpartnern unterschrieben. Österreich, Schweden und BusinessEurope haben sich dagegen entschieden. Im Verhandlungsprozess konnte der ZDH sich erfolgreich für die Streichung kritischer Punkte in der Erklärung einsetzen, wie z. B. die Forderung nach einer EU-weiten tarifvertraglichen Abdeckungsquote von 80% bis 2030 sowie den expliziten Verweis auf die Schaffung einer europäischen Sozialunion.

6.1.5. Koordinierung der Vorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit (883er)

Die Revision der 2004 in Kraft getretenen 883er-Verordnung wird seit 2016 diskutiert. Grundsätzlich müssen alle Arbeitnehmer, die ihrer Tätigkeit im Ausland nachgehen, aufgrund der EU-Verordnungen 883/2004 und 987/2009 eine A1-Bescheinigung mit sich führen. Dies gilt sowohl für Dienstreisen als auch Entsendungen. Zum Ende der Legislatur waren das EU-Parlament und die belgische EU-Ratspräsidentschaft in eine Sackgasse geraten. Die von der spanischen EU-Ratspräsidentschaft (H2 2023) vorgeschlagene Teilung des Dossiers, um wenigstens eine Einigung über die unstrittigen Punkte zu erreichen, wurde vom EU-Parlament abgelehnt. Nun hat die amtierende ungarische Ratspräsidentschaft (2. HJ 2024) angekündigt, die Verhandlungen zur 883er-Verordnung wieder aufzunehmen. Die Möglichkeit, dass die EU-Kommission den Vorschlag zurückzieht, besteht indes auch.

6.1.6. EU-Lieferkettenrichtlinie (CS3D)

Den Legislativvorschlag für eine EU-Lieferkettenrichtlinie präsentierte die EU-Kommission am 23.02.2022. Das Gesetzgebungsverfahren wurde mit der Annahme der Trilog-Einigung durch den Wettbewerbsfähigkeitsrat am 24. Mai 2024 formal abgeschlossen. Die Richtlinie wurde am 05.07.2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt nun stufenweise in Kraft. Ab dem 26.07.2029 wird die Richtlinie für alle Unternehmen gelten, die in den Anwendungsbereich fallen, d. h. Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz i. H. v. 450 Mio. €. Positiv zu bewerten ist aus Handwerksicht, dass höhere Schwellenwerte gelten und es keine Hochrisikosektoren mit verschärften Schwellenwerten (z.B. Bau) gibt. Zudem ist im Rahmen des risikobasierten Ansatzes die Möglichkeit vorgesehen, dass europäische Lieferketten mit einer niedrigen Risikobewertung versehen werden können. Dennoch besteht weiterhin die Gefahr, dass größere Unternehmen ihre Berichtspflichten vollumfänglich an KMU durchreichen und diese sich mit zusätzlichem Aufwand konfrontiert sehen. Der Richtlinientext enthält

keine Konformitätsvermutung, strengere Regeln im Zuge der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten wären daher möglich.

6.2. Beschäftigung

6.2.1. Praktika

Am 20. März 2024 hat die EU-Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Scheinpraktika sowie Ratsempfehlungen für einen verstärkten Qualitätsrahmen zu Praktika veröffentlicht. Ziel des Vorschlages ist es, die Qualität von Praktika zu verbessern und Praktika zu unterbinden, die de facto einem Arbeitsverhältnis entsprechen. Zuständig für die Aufdeckung von Scheinpraktika sollen nationale Behörden sein. Aus Sicht des ZDH sind der Richtlinienvorschlag sowie die Ratsempfehlungen stark verbesserungswürdig. So ist im Richtlinienvorschlag keine klare Abgrenzung von Praktikanten und regulär beschäftigten Arbeitnehmern enthalten, obwohl sich die Aufgaben, Rechte und Pflichten deutlich unterscheiden. Außerdem sieht der Richtlinienvorschlag recht umfassende Anforderungen für die Betriebe vor. Diese könnten Betriebe potenziell davon abhalten, überhaupt Praktika anzubieten. In den Ratsempfehlungen ist keine Unterscheidung von Praktikum und Ausbildung enthalten, wodurch eine Konkurrenz zwischen beiden Systemen droht. Der Richtlinienvorschlag geht als nächstes an das EU-Parlament und an den Rat. Nachdem die Mitgliedstaaten sich unter der ungarischen Ratspräsidentschaft nicht auf eine gemeinsame Ausrichtung einigen konnten, werden die Verhandlungen unter der polnischen Ratspräsidentschaft (H1 2025) fortgeführt. Im EU-Parlament geht der Richtlinienvorschlag zunächst an den zuständigen EMPL-Ausschuss.

6.2.2. Telework und Recht auf Nichterreichbarkeit

Im Januar 2021 forderte das EU-Parlament die EU-Kommission dazu auf, einen Legislativvorschlag zu Telearbeit und zum Recht auf Nichterreichbarkeit vorzulegen. Eine eigenständige Einigung der europäischen Sozialpartner, darunter SMEUnited, scheiterte im Oktober 2023, da aus Arbeitgebersicht mit dem Vorschlag ein zu hohes Risiko zusätzlicher Bürokratie für KMU einherzugehen drohte. Am 30. April 2024 hat die EU-Kommission die europäischen Sozialpartner erneut zu Telework und dem Recht auf Nichterreichbarkeit konsultiert. Im Konsultations- und Gesetzgebungsprozess wird der ZDH sich dafür einsetzen, dass der Richtlinienvorschlag nur Telearbeit im engeren Sinne regelt und Bestimmungen nicht über jene der Arbeitsstättenverordnung hinausgehen und somit nationale Regelungen berücksichtigt bleiben. Bedeutsam ist auch, dass es keinen gesetzlichen Anspruch auf Telearbeit geben wird. Das Vorrecht zur Organisation von Arbeit muss weiterhin beim Arbeitgeber liegen. Mit einem Legislativvorschlag ist für das erste Quartal 2025 zu rechnen.

6.2.3. Richtlinie zur Plattformarbeit

Der Richtlinienvorschlag zur Plattformarbeit wurde im April 2024 durch das Europäische Parlament angenommen. Er soll die Arbeitsbedingungen von Menschen verbessern, indem er sicherstellt, dass ihr korrekter Beschäftigungsstatus festgestellt worden ist und Scheinselbstständigkeit in der digitalen Plattformökonomie (z.B. Uber, Airbnb, Lieferando) bekämpft wird. Schlussendlich wurde mit der Richtlinie eine Vermutung eingeführt, dass ein Beschäftigtenverhältnis besteht und keine selbstständige Tätigkeit, sofern es klare Hinweise hinsichtlich Überwachung und Weisungsbefugnis gibt. Als Grundlage hierfür sollen das geltende nationale Arbeitsrecht und geltende Tarifverträge sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dienen. Positiv aus Handwerkssicht ist hervorzuheben, dass für die Frage, ob ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder nicht, ausschließlich nationale Kriterien herangezogen werden. Damit ist zunächst die Gefahr gebannt, dass die reguläre Tätigkeit von Selbstständigen auch im Handwerk einer umfassenden Re-Klassifizierung unterzogen wird. Der Rat muss dem Dossier noch zustimmen. Die Mitgliedstaaten haben dann zwei Jahre Zeit, das Gesetz in nationales Recht umzusetzen.

6.3. Fachkräfte, Zuwanderung, Migration

6.3.1. Europäische Kompetenzagenda

Die Umsetzung und Aktualisierung der europäischen Kompetenzagenda wird unter der von der Leyen-Kommission als eine der Möglichkeiten angegangen, dem zunehmenden Fachkräftemangel in Europa zu begegnen. Die Palette reicht von der Beseitigung von Qualifikationsdefiziten bis zur Förderung von Weiterbildungen und Umschulungen als Teil des gerechten Übergangs hin zu einer nachhaltigen und digitalen Wirtschaft, ohne dabei die Kompetenzen der Mitgliedstaaten im Bildungsfragen anzutasten. Konkrete Instrumente sind individuelle Lernkonten, die es Erwachsenen ermöglichen, Bildungsansprüche zu akkumulieren und diese für qualitätsgesicherte Weiterbildung zu nutzen sowie sogenannte Microcredentials (kleine zertifizierbare Lerneinheiten). Aus Sicht des deutschen Handwerks sind derartige Initiativen auf EU-Ebene weder notwendig noch geeignet, da die Mitgliedstaaten selbst passende Instrumente auflegen oder bereits aufgelegt haben.

6.3.2. Europäische Jahr der Kompetenzen

Die Kommission hat 2023 als das Europäische Jahr der Kompetenzen ausgerufen und Initiativen zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in der EU angestoßen, um die Notwendigkeit der richtigen Kompetenzen für den Arbeitsmarkt zu unterstreichen, was aus Sicht des Handwerks begrüßenswert ist. Neben Kampagnen auf europäischer und nationaler Ebene zur Steigerung der Sichtbarkeit einer hochwertigen beruflichen Aus- und Weiterbildung und zur Hervorhebung von Initiativen zur grünen und digitalen Transformation, wurden in diesem Rahmen diverse arbeitsmarkt- und bildungspolitische Initiativen

initiiert, die teils noch in die neue Legislatur übergehen werden. Von der Leyen kündigt in den Leitlinien für die neue Kommission eine Europäische Strategie für die berufliche Aus- und Weiterbildung an.

6.3.3. Europa in Bewegung – Lernmobilität für alle

Am 13. Mai 2024 hat der Rat die Ratsempfehlung „Europa in Bewegung – Lernmobilität für alle“ angenommen, deren Empfehlungen aus Handwerkssicht mehrheitlich dazu geeignet sind, die Bedeutung von grenzüberschreitender Lernmobilität in der Beruflichen Bildung zu stärken. So ist das für die Berufsbildung vorgeschlagene Benchmark von 12 Prozent gegenüber der derzeitigen Zielmarke von 8 Prozent von Auszubildenden mit Lernerfahrungen im Ausland realistisch. Positiv ist der besondere Schwerpunkt auf die Förderung der Mobilität von Auszubildenden in betrieblich geprägten Ausbildungssystemen und die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Deckung von deren Kosten für einen Lernaufenthalt im Ausland. Auch die Unterstützung von KMU in diesem Zusammenhang sowie der Aufbau von entsprechenden Vermittlungsnetzwerken zwischen Aufnahme- und Entsendeländern ist zu begrüßen. Die Leitlinien für die neue Kommission sehen die Einrichtung einer Union der Kompetenzen vor. Sie soll als Schwerpunkte Investitionen, Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen, Qualifikationserhalt und die Anerkennung verschiedener Ausbildungsarten haben, um die Menschen zu befähigen, in der gesamten Union zu arbeiten.

6.3.4. Netto-Null-Industrie-Akademien

Im Mai 2024 wurde die Einigung zu den sogenannten „Netto-Null-Industrie-Akademien“, die im Rahmen des Netto-Null Gesetzes von der Generaldirektion Binnenmarkt vorgeschlagen wurden, verabschiedet. Als Reaktion auf den amerikanischen „Inflation Reduction Act“ sollen in Europa vermehrt Arbeitskräfte für Technologien, die die Energiewende vorantreiben und nur geringe bis gar keine Treibhausgasemissionen verursachen, weiterqualifiziert werden. Im Anschluss an die Annahme des Netto-Null-Gesetzes (NZIA) läuft die Umsetzung mit Weiterbildungskursen im Rahmen der sog. „Net-Zero Akademien“ durch Kommission und Industrie. Anfang Juni 2024 fiel der Startschuss für eine europäische Solarakademie, die in den kommenden 2 Jahren zertifizierte Weiterbildungen in diesem Bereich anbieten soll. Aus Handwerkssicht bergen Bestrebungen, EU-weite Zertifizierungen zu schaffen, die Gefahr von Parallelstrukturen. Gemäß der politischen Leitlinien 2024-2029 sollen Kompetenzen für die Klimawende gezielte Förderung aus dem EU-Haushalt erhalten.

6.3.5. Aktionsplan zur Behebung des Arbeits- und Fachkräftemangels

Für die kommende Legislatur hat die Kommission am 20. März 2024 einen Aktionsplan zur Behebung des Arbeits- und Fachkräftemangels vorgelegt, der sich einerseits auf die Erschließung von ungenutzten Potentialen arbeitsmarktferner Gruppen (nicht in Arbeit, Ausbildung oder Anstellung -NEETS) konzentriert, andererseits aber auch Frauen und

Migranten in den Fokus stellt. Letztere Gruppe soll durch die Initiative des sogenannten Talentepools nicht nur bei der Vermittlung von Arbeitsstellen, sondern auch bei der Feststellung ihrer Kompetenzen unterstützt werden. Diese Initiative muss wegen vieler Punkte, die die Mitgliedstaaten unmittelbar betreffen, in der neuen Legislatur wieder aufgegriffen werden.

6.3.6. Entsendung

Im Rahmen des Wettbewerbsfähigkeitsrates Ende Mai 2024 einigten sich 11 EU-Staaten, darunter auch Deutschland, darauf, die eDeclaration als einheitliches elektronisches Portal für die Entsendung von Fachkräften zu nutzen. In der kommenden Legislatur wird es auch darauf ankommen, dass sich weitere Staaten zur Nutzung der eDeclaration entschließen und diese somit an Wirksamkeit gewinnt. Eine umständliche Gestaltung des Entsendeverfahrens ist ein Hindernis für KMU, die grenzüberschreitend arbeiten und Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt anbieten. Der ZDH hat sich für eine Vereinfachung des Entsendeverfahrens z. B. durch die eDeclaration eingesetzt. Am 13.11.2024 hat die EU-Kommission ihren Legislativvorschlag für ein einheitliches elektronisches Entsendeportale auf EU-Ebene vorgelegt.

6.3.7. Asyl- und Migrationspaket und Stärkung der legalen Migration

Im Mai und April 2024 haben Rat und Europäisches Parlament das Asyl- und Migrationspaket verabschiedet. Es sieht neben einer Stärkung der legalen Migration vor, dass der Einwanderungsdruck, der auf der EU insgesamt lastet, besser auf alle Mitgliedstaaten verteilt wird. Wer keine Flüchtlinge aufnehmen will, soll finanzielle Ausgleichszahlungen leisten. Außerdem sollen Asylgesuche schneller und an den EU-Außengrenzen bearbeitet und Rückführungen effektiver werden. Im Rahmen der Anwerbung qualifizierter Fachkräfte gelang es 2021, die Blue Card zu verabschieden. Dabei wurde der nachzuweisende Mindestverdienst auf das 1 bis 1,6-fache des Bruttojahresdurchschnittsgehalts im jeweiligen Mitgliedstaat beschränkt und so die Möglichkeit verbessert, dass sich auch beruflich qualifizierte Fachkräfte mit durchschnittlich eher niedrigeren Einkommen auf eine Blue Card bewerben können.

7. Europäischer Forschungs- und Bildungsraum, Innovation

Im Bereich Forschung und Bildung hat sich die Kommission für eine Stärkung des Standorts Europa eingesetzt. Im Rahmen des Berichts „Weit mehr als ein Markt“ von Enrico Letta mit Forderungen zur Stärkung des EU-Binnenmarktes vom April 2024 wurde neben den bestehenden vier Binnenmarkt-Freiheiten (Waren, Personen, Dienstleistungen,

Kapital) die Einführung einer fünften Freiheit zur Förderung von Forschung, Innovation und Bildung gefordert. Die EU-Förderprogramme mit einer Laufzeit von 2021 bis 2027 wurden 2024 jeweils einer Halbzeitüberprüfung unterzogen. Aus der Sicht von Handwerk und KMU gilt es generell, die bürokratischen Hürden zu reduzieren und die Beteiligungsmöglichkeiten für das Handwerk zu stärken.

7.1. Europäischer Forschungsraum

Bildungs- und Forschungspolitik sind unter der von der Leyen-Kommission zum ersten Mal in einer Hand, was für das Ziel, einen echten Europäischen Forschungsraum aufzubauen und der Arbeit zur Verwirklichung des Europäischen Bildungsraums bis 2025, in denen alle nationalen und europäischen Anstrengungen gebündelt werden, entscheidende Vorteile hat. Aus Handwerkssicht sollte der Bildungsraum sich auf die Beseitigung von Lernhindernissen, die Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Bildung und die Erleichterung der Mobilität von Lernenden zwischen den Ländern konzentrieren. Die neue Kommission wird auf den europäischen Abschluss hinarbeiten, der automatisch in der ganzen EU anerkannt werden und durch weniger Bürokratie einen gemeinsamen europäischen Bildungsraum fördern soll. Eine Initiative zur Übertragbarkeit von Qualifikationen soll vorgeschlagen werden, um sicherzustellen, dass eine in einem Land erworbene Qualifikation in einem anderen Land anerkannt wird.

7.2. Forschung und Innovation

Im Juli 2022 hat die Kommission ihre neue Europäische Innovationsagenda mit dem Ziel gestartet, Europa bei technologieintensiven Innovationen in eine Führungsposition zu stellen. Sie beinhaltet 25 vorgeschlagene Maßnahmen wie z.B. Verbesserung der Finanzierung von technologieintensiven Scale-ups, die Ermöglichung von technologieintensiven Innovationen durch Versuchsräume und öffentliches Beschaffungswesen, die Stärkung von Innovationen in europäischen Innovationsökosystemen sowie die Schließung der Innovationskluft sowie die Förderung und Gewinnung von technologieintensiven Talenten. Mitte 2024 wurden 151 regionale Innovationstäler identifiziert, davon in Deutschland in Baden-Württemberg, den Metropolregionen Nürnberg und Rhein-Neckar, dem Landkreis Kelheim, Oberbayern, Brandenburg, Köln, Saarland, Chemnitz und Thüringen. Sie sollen helfen, Innovationsakteure zu vernetzen, regionale Innovationsökosysteme zu stärken, neue EU-Wertschöpfungsketten zu schaffen und die Innovationslücke in Europa weiter zu verringern. Nach den politischen Leitlinien 2024-2029 soll ein Strategieplan für MINT-Bildung (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) dem besorgniserregenden Leistungsrückgang und dem Mangel an qualifizierten Lehrern in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik begegnen. Außerdem sollen mehr Mädchen und Frauen für die MINT-Bildung und -Berufe gewonnen werden.

7.3. EU-Förderprogramme

7.3.1. Horizont Europa

Auch in der Forschung hat die EU einen Fokus auf Nachhaltigkeit gelegt. 35 % der Mittel des Forschungsprogramms Horizont Europa werden daher für klimarelevante Forschung vergeben, um Treibhausgasemissionen zu verringern und die Energie- und Mobilitätssysteme klima- und umweltfreundlicher zu machen. Aus Handwerkssicht ist es notwendig, Technologien zur Lösung aktueller Herausforderungen einzusetzen (Fachkräftemangel, Energieeffizienz, nachhaltiger Umbau der Wirtschaft), mehr Fördermittel, einfache Antragsverfahren, und mehr Kollaboration durch grenzübergreifende Projekte zu ermöglichen. Der Mittelstand muss in der Breite stärker mitgedacht werden.

7.3.2. Erasmus+

Das Programm Erasmus+ befindet sich derzeit in der Halbzeitbewertung. Trotz der erheblichen Mittelsteigerung in der laufenden Legislaturperiode auf fast das Doppelte gegenüber dem letzten Programm auf 26,2 Mrd. Euro, muss im Bereich der Beruflichen Bildung nachgebessert werden. Es sollte künftig mehr Unterstützung für KMU bei der Entsendung von Auszubildenden und jungen Fachkräften ins Ausland und die Aufnahme von Praktikanten/Auszubildenden aus dem Ausland geben sowie passgenauere Förderung fremdsprachlicher, landeskundlicher und interkultureller Kompetenzen von Auszubildenden zur Vorbereitung eines Lernaufenthaltes im Rahmen von Erasmus+ über die Online Sprachunterstützung hinaus. Eine angemessene Mittelausstattung und entsprechende Verwaltung der Mittel sind auch in Zukunft sicherzustellen. Ursula von der Leyen hat sich in den politischen Leitlinien zu einem gestärkten Erasmus+-Programm bekannt.

7.3.3. Europäischer Sozialfonds Plus

Auch der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+), unter dem sozialpolitische Maßnahmen finanziell gefördert werden, um angesichts komplexer Herausforderungen den sozialen Fortschritt und die Wettbewerbsfähigkeit in der EU zu gewährleisten, befindet sich derzeit in der Halbzeitbewertung. Mit einem Kommissionsvorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027 ist bis zum 30. Juni 2025 zu rechnen. Wichtig aus ZDH-Sicht ist, dass die Kohäsionspolitik und der ESF+ so einfach und unbürokratisch wie möglich gestaltet werden, und dass diese Programme bestmöglich überwacht und begleitet werden. Auch in Zukunft sollte der ESF+ weiterhin zur Förderung von Beschäftigung und Qualifikationen in allen Sektoren - wie z.B. für die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) – sowie zur Unterstützung des digitalen und grünen Übergangs und demografischer Herausforderungen genutzt werden.

7.3.4. EU-Binnenmarktprogramm

Die aktuelle Förderperiode des EU-Binnenmarktprogramms läuft noch bis 2027. Es dient der Stärkung von KMU und Verbrauchern im EU-Binnenmarkt und ist mit insgesamt 4,2

Mrd. Euro ausgestattet. Die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften, die für den EU-Binnenmarkt relevant sind, soll sichergestellt und die Digitalisierung von Dienstleistungen vorangetrieben werden. Diese Bestrebungen sind aus ZDH-Sicht zu begrüßen. Über das Binnenmarktprogramm werden sechs zuvor separate Aktivitäten zusammengefasst. Für das Handwerk von Bedeutung sind dabei u. a. das einheitliche digitale Zugangstor ‚Single Digital Gateway‘ für komfortable Online-Verwaltungsdienste für Bürger und Unternehmen, SOLVIT als Problemlösungsnetz, sowie das Enterprise Europe Network, das Finanzierungsmöglichkeiten für die Aktivitäten von Handwerkskammern bieten soll.

8. Wirtschaft, Währung, Finanzen, Steuern

Im Finanzbereich lag der Fokus der letzten Legislativperiode vor allem auf der Finanzierung der grünen und digitalen Transformation. So gab es Fortschritte im Bereich grüner Finanzen mit der Taxonomie und der Nachhaltigkeits-Berichterstattung. Hierbei gilt es, zukünftig noch stärker auf Proportionalität zu achten und KMU beim Zugang zu grünen Finanzen nicht zu überfordern. Mit der Aufbau- und Resilienzfazilität als Antwort auf die Corona-Krise werden zudem aktiv Projekte der grünen und digitalen Transformation in den Mitgliedstaaten finanziert. Im Bankenbereich gab es zudem Fortschritte bei der Bankenunion, die neben der Kapitalmarktunion auch eines der Themen der nächsten Legislaturperiode sein wird. Wichtig bleibt, nationale Besonderheiten wie Institutssicherungssysteme hierbei nicht zu untergraben.

8.1. Kapitalmarktunion & Nachhaltiges Finanzwesen

8.1.1. Kapitalmarktunion

Die Schaffung der Kapitalmarktunion hat das Ziel, EU-weit grenzüberschreitend Kapital zu mobilisieren, insbesondere um unter anderem die Grüne und Digitale Transformation zu finanzieren. In der letzten Legislaturperiode sind die Fortschritte hinter den Erwartungen zurückgeblieben, da unter anderem als notwendig erachtete Voraussetzungen für eine weitere Vertiefung der Kapitalmarktunion wie ein einheitlicheres Insolvenzrecht oder Steuerrecht nicht abschließend geschaffen worden sind. In der nächsten Legislaturperiode wird die Kapitalmarktunion unter dem Namen Spar- und Investitionsunion eine der Prioritäten im Finanzbereich sein. Neben regulatorischen Anpassungen soll auch eine Stärkung der Finanzkompetenz von Bürgern und Unternehmen die Investitionen erhöhen.

8.1.2. Taxonomie/GAR/Grüne Anleihen

Am 22. Juni 2020 wurde die Taxonomie-Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht, die dazu dienen soll, dass große Unternehmen nachweisen müssen, ob ihre Aktivitäten grün sind. In der Folge wurden Delegierte Rechtsakte veröffentlicht, die die Details dazu enthalten. Mithilfe der Taxonomie müssen Banken seit Anfang 2024 ihre Green Asset Ratio (GAR) erstellen, die zeigt, wie groß der Anteil der nachhaltigen Aktivität am Geschäft einer Bank ist. Problematisch aus Handwerkssicht ist, dass sich trotz KMU-Ausnahme das KMU-Geschäft für Banken stets negativ auf die GAR auswirkt, da KMU die Taxonomie nicht nutzen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ohne KMU zu überlasten, wird seit Mitte 2024 an einem Konzept gearbeitet, wie KMU stark vereinfacht ihre „Grünheit“ nachweisen können. Anfang 2025 wird der erste Entwurf des neuen Konzepts erwartet, bei dem der freiwillige KMU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandard eine Rolle spielen wird.

8.1.3. Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

Am 21. Juni 2023 wurde eine Trilogieeinigung zur EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) erzielt. Im Anschluss hat die Europäische Kommission die Arbeit an Delegierten Rechtsakten begonnen, die genauer festlegen, was Betriebe berichten müssen. Am 31. Juli 2023 wurde der Delegierte Rechtsakt, der Berichtspflichten für große Betriebe definiert, veröffentlicht. Die ersten dieser Betriebe sind ab dem 1. Januar 2025 berichtspflichtig über das Geschäftsjahr 2024.

Die Erarbeitung des Standards für kapitalmarktorientierte KMU (LSME) sowie des freiwilligen KMU-Standards (VSME), der nicht-berichtspflichtigen Betrieben helfen soll, indirekte Berichtspflichten als Teil von Wertschöpfungsketten zu erfüllen, laufen noch. Aus Handwerkssicht sind weitere Vereinfachungen vor allem des für die meisten Handwerksbetriebe einschlägigen VSME nötig. Sei es durch den Wegfall der doppelten Wesentlichkeitsanalyse für KMU sowie ein Fokus auf Datenpunkte, die von KMU realistisch berichtet werden können und die wirklich von Banken oder Geschäftspartnern nachgefragt werden. Gemeinsam mit BMWK, DNK und E-Tool arbeitet der ZDH daran, die Nutzung des VSME für Betriebe technisch zu erleichtern und durch eine einfache Freigabe der Daten an Geschäftspartner und Banken die Durchsetzung des Standards zu unterstützen. Am 17. Dezember 2024 hat EFRAG seinen Entwurf des VSME an die Europäische Kommission übergeben. Nach Konsultation Anfang 2025 wird die Kommission den VSME und LSME voraussichtlich im Mai/Juni 2025 veröffentlichen.

8.2. Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion, Bankenunion

8.2.1. Stabilitäts- und Wachstumspakt

Am 29. April 2024 wurden die reformierten Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspakts im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Maastricht-Kriterien, also eine maximale Staatsverschuldung von 60 Prozent des BIP und ein maximales öffentliches Defizit von 3 Prozent des BIP, werden beibehalten. Da viele Mitgliedstaaten diese Grenzwerte aber schon länger deutlich überschreiten, wird der Weg zurück zu den Zielwerten reformiert. Staaten haben hierbei zukünftig mehr Individualität, diesen zu gestalten und die Geschwindigkeit des Schuldenabbaus kann, insbesondere wenn Reformen durchgeführt werden, gesenkt werden. Anschließend an die Reform hat die Kommission auch wieder Defizitverfahren gegen Staaten, die die Regeln brechen, eingeleitet. Diese waren aufgrund der Corona-Krise und des Ukrainekriegs ausgesetzt worden.

8.2.2. Bankenregulierung/Bankenunion

Am 19. Juni 2024 sind die Überarbeitungen des Basel-Bankenpakets im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden. Unter anderem sehen die Überarbeitungen höhere Eigenkapitalanforderungen vor und Banken müssen ESG-Risiken zukünftig stärker beachten. Aus Handwerkssicht ist positiv, dass der KMU-Korrekturfaktor beibehalten wird, der KMU-Kredite als weniger riskant einstuft und somit geringere Eigenkapitalanforderungen stellt. Ab dem 1.1.2025 werden die meisten der Neuerungen angewendet werden.

Am 18. April 2023 hat die Kommission ein Paket zur Reform des Rahmens für das Krisenmanagement und die Einlagensicherung von Banken (CMDI) veröffentlicht. Der Vorschlag sieht eine verstärkte Abwicklung kleiner Banken vor, um die Nutzung von Steuergeldern für aussichtslose Rettungsversuche zu unterbinden. Zugleich sollen Einlagensicherungssysteme stärker vereinheitlicht werden. Aus Handwerkssicht ist problematisch, dass Institutssicherungssysteme von Handwerkspartnern, wie Genossenschaftsbanken oder Sparkassen, unter der Reform leiden könnten. Das Parlament hat seine Position am 24. April 2024 angenommen und der Rat am 19. Juni 2024. Der Trilog hat am 17. Dezember 2024 begonnen. Sobald eine Einigung zu CMDI erzielt worden ist, könnte auch der Kommissionsvorschlag von 2015 zur europäischen Einlagensicherung (EDIS) erneut aufgegriffen werden. Hierzu hatte der Wirtschafts- und Währungsausschuss Anfang 2024 eine Positionierung erreicht.

8.3. Steuerpolitik

8.3.1. Unternehmensbesteuerung

Am 12. September 2023 hat die Kommission ihren Vorschlag zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT) präsentiert. Bei BEFIT handelt

es sich um ein neues, einheitliches Regelwerk für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmensgruppen. Für Unternehmensgruppen mit einem Gesamtertrag von mindestens 750 Mio. Euro wird die Anwendung von BEFIT verpflichtend sein. Zeitgleich wurde ein Vorschlag für ein hauptsitzbasiertes Steuersystem für KMU (HOT) präsentiert. Die Kommission schlägt im Wesentlichen vor, dass KMU sich entscheiden können, ihre Steuer nur in ihrem Hauptsitzland zu erklären und die Berechnung der Steuerpflicht in anderen EU-Ländern mit Betriebsstätten durch ihre nationale Steuerverwaltung übernehmen zu lassen. Der Rat hat sich noch nicht im Detail mit den Vorschlägen beschäftigt. Die erforderliche Einstimmigkeit im Rat sowie die generelle Abneigung, Kompetenz in dem Bereich an die EU zu übertragen, lassen eher kein Weiterverfolgen und keine Annahme im Rat erwarten.

Am 11. Mai 2022 hat die Kommission einen Vorschlag zur Schaffung von Steueranreizen für Eigenkapital (DEBRA) gemacht. Die hierin vorgeschlagene steuerliche Besserstellung von Eigenkapitalfinanzierung ist aus Handwerkssicht begrüßenswert. Die gleichzeitig vorgeschlagene Schlechterstellung von Fremdkapitalfinanzierung durch eine Reduzierung der Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalzinsen ist allerdings nicht unterstützenswert. Auch dieser Vorschlag wird es zudem schwer haben, die Unterstützung des Rats zu gewinnen.

Finalisiert und am 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind Vorschriften zur Mindestbesteuerung von multinationalen Unternehmen mit 15%, die Steuervermeidung erschweren und das Steueraufkommen erhöhen sollen.

8.3.2. Digitale Mehrwertsteuer

Am 8. Dezember 2022 hat die Kommission ein Paket zur Digitalen Mehrwertsteuer veröffentlicht. Durch digitale Meldepflichten und E-Rechnungen sollen Steuerhinterziehung erschwert und Verwaltungsaufwand reduziert werden. Am 5. November 2024 hat der Rat eine Einigung erzielt. Aufgrund der umfangreichen Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag muss das Europäische Parlament vor der finalen Annahme erneut konsultiert werden. Somit wird die finale Annahme Anfang 2025 erwartet. Im Vergleich zum Kommissionsvorschlag hat die Ratseinigung Forderungen des Handwerks umgesetzt. So werden beispielsweise weiterhin Sammelrechnungen möglich sein und die Frist zur Rechnungsstellung für grenzüberschreitende Zahlungen bei 15 Tagen liegen, was eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Kommissionsvorschlag von zwei Tagen darstellt. Auch die Ausweitungen von One-Stop-Shop und Reverse-Charge-Verfahren können Handwerksbetriebe entlasten.

8.4. Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-27

Der mehrjährige Finanzrahmen (MFR) 2021 bis 2027 wurde während der letzten Legislaturperiode beschlossen und aufgrund der Mehrausgaben durch Corona-Krise und Ukrainekrieg Mitte 2024 aufgestockt. Unter anderem wurde eine Ukraine-Fazilität von 50

Mrd. € beschlossen, um die Ukraine bei der Finanzierung laufender Ausgaben und des Wiederaufbaus zu unterstützen.

Das InvestEU-Programm enthält für den Zeitraum des MFR Mittel in Höhe von 26,2 Mrd. € und fokussiert sich auf die grüne und digitale Transformation. Die Mittel stammen aus dem MFR sowie Next Generation EU (NGEU). NGEU ist das Aufbauinstrument der EU, das die wirtschaftliche Erholung der Corona-Krise erleichtern soll. Hierfür hat die Kommission erstmals selbst Schulden an den Kapitalmärkten aufgenommen, die bis 2058 zurückgezahlt werden sollen.

Für den MFR 2028 bis 2034 wird die Kommission voraussichtlich im Sommer 2025 einen ersten Entwurf vorlegen.

8.5. Europäisches Semester/ Aufbau- und Resilienz-fazilität

Der Großteil der NGEU-Mittel wird für die neu geschaffene Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) verwendet. Diese vergibt Mittel an die Mitgliedstaaten, wenn sie Reformen insbesondere im Sinne der grünen und digitalen Transformation einführen. Deutschland stehen 25 Mrd. € hieraus zur Verfügung. Die länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters sollen zukünftig noch enger an die ARF angebunden werden.

8.6. Zahlungsverkehr/-mittel

8.6.1. Digitaler Euro

Am 28. Juni 2023 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Digitalen Euro präsentiert. Begleitet wird dieser durch einen Vorschlag zur Stärkung des Bargeldes, um Bedenken auszuräumen, der Digitale Euro solle dieses zukünftig ersetzen. Die Positionierungen durch Parlament und Rat stehen noch aus. Aus Handwerkssicht sind Annahmeverpflichtungen abzulehnen und Kostenbegrenzungen für Betriebe essenziell, damit Handwerksbetriebe nicht zusätzlich belastet werden. Ein Digitaler Euro mit begrenzten Kosten könnte eine attraktive Alternative zu bestehenden digitalen Zahlungsmitteln sein. Die Einführung des Digitalen Euros wird frühestens 2028 erwartet. Zunächst müssen sich Parlament und Rat nach ihren Positionierungen im Trilog einigen. Zeitgleich befasst sich die EZB mit dem Thema.

8.6.2. Sofortzahlungen

Die Kommission hat am 26. Oktober 2022 einen Vorschlag zu Sofortzahlungen vorgelegt. Der Vorschlag sieht vor, dass Sofortzahlungen (maximale Dauer 10 Sekunden) innerhalb des EWR zu den gleichen Konditionen (v.a. Preis) wie reguläre Überweisungen ermöglicht werden müssen. Im November 2023 haben sich Parlament und Rat auf den finalen

Text der Verordnung geeinigt. Ab dem 9. Januar 2025 müssen alle Banken im Euro-Gebiet Sofortüberweisungen empfangen können. Ab dem 9. Oktober 2025 müssen sie diese zu genannten Konditionen ermöglichen. Für Handwerksbetriebe bietet die Verordnung eine neue Möglichkeit, Zahlungen kostenlos und schnell abzuwickeln.

8.6.3. Anti-Geldwäsche-Paket

Am 20. Juli 2021 hat die Kommission das Anti-Geldwäsche-Paket vorgestellt. Nach der Trilogieinigung zwischen Parlament und Rat ist das Paket am 19. Juni 2024 im Amtsblatt veröffentlicht worden und somit am 10. Juli 2024 in Kraft getreten. Der Großteil der Regeln wird ab dem 10. Juli 2027 gelten. Teil der Einigung ist die Einführung einer Bargeldobergrenze von 10.000€. Nachdem alle Trilog-Teilnehmer sich für die Obergrenze ausgesprochen hatten und teilweise deutlich niedrigere Werte wie 500€ im Gespräch waren, ist die finale Einigung besser als zwischenzeitlich absehbar.

9. Reform der EU

Auch in der vergangenen Legislaturperiode wurde die Frage erörtert, wie die Europäische Union künftig aussehen soll, wenn sie 30 und mehr Mitgliedstaaten haben kann. Klar ist jedenfalls, dass es nur schwer bei den bisherigen Verfahren bleiben kann, wenn die EU handlungsfähig bleiben soll.

Zukünftig soll in mehr Schlüsselbereichen das Einstimmigkeitsprinzip zu Gunsten der qualifizierten Mehrheit fallen, etwa in der Steuer- oder Sozialpolitik. Dafür müsste allerdings zunächst die Einstimmigkeit einstimmig aufgehoben werden. Es scheint ungewiss, ob die Mitgliedstaaten zu diesem Souveränitätsverzicht bereit sind.

Bei mehr Mitgliedstaaten als bisher stünde die Frage im Raum, ob jeder Mitgliedstaat wie bisher einen Kommissar stellt und das Kommissionskollegium dadurch noch größer wird, oder ob ein Rotationssystem eingeführt wird. Ebenso im Europaparlament, wo die bisherigen 27 Mitgliedstaaten auf Abgeordnete verzichten müssten, soll das Parlament nicht seinen bisherigen Höchststand von 750 Abgeordneten von vor dem Brexit überschreiten. Fraglich ist auch, ob für die derzeitigen Kandidatenländer etwa des Westbalkans nur eine EU-Vollmitgliedschaft in Frage kommt, oder ob ernsthaft über Assoziierungsabkommen nachgedacht wird. Diese Fragen wurden auch in der Ende Juni 2024 veröffentlichten Strategischen Agenda des Rats für die Jahre 2024-2029 erörtert.

Eine Initiative, die der EU eine engere Kooperation mit europäischen Staaten ohne EU-Vollmitgliedschaft ermöglichen soll, ist die am 6. Oktober 2022 gegründete Europäische Politische Gemeinschaft (EPC). Lediglich Russland und Belarus sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Nichtsdestotrotz sind innerhalb der letzten Legislaturperiode einige Staaten im EU-Beitrittsprozess vorangekommen. Folgende Staaten konnten innerhalb der letzten fünf

Jahre die Beitrittsverhandlungen beginnen: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Moldawien, Nordmazedonien und die Ukraine. Georgien wurde als Beitrittskandidat anerkannt.

Somit wird die Reform der EU auch in der nächsten Legislaturperiode ein wichtiges Thema bleiben. Im Mai 2022 schloss die Konferenz zur Zukunft Europas ihre Arbeit ab. Maßgeblich initiiert worden war sie vom französischen Präsidenten Emmanuel Macron. Innerhalb rund eines Jahres erarbeiteten Bürgerinnen und Bürger sowie zivilgesellschaftliche Akteure aus allen Mitgliedstaaten Vorschläge, wie die Europäische Union in Zukunft aussehen könnte. Das betraf Themenfelder wie Energie, Binnenmarkt, Unternehmertum, Bildung, Arbeitsmarkt und Digitalisierung. Insgesamt 49 Vorschläge wurden vorgestellt, darunter die Einführung transnationaler Listen zur Europawahl, die Abkehr vom Einstimmigkeitsprinzip, eine fairere Besteuerung und die Erschließung neuer EU-Finanzierungsquellen. Auch SMEUnited, der europäische Dachverband für Handwerk und KMU, brachte sich ein im Plenum der Konferenz zur Zukunft Europas.

Einige der eingebrachten Vorschläge setzen Änderungen der europäischen Verträge voraus, was u.U. einen europäischen Konvent und die anschließende Zustimmung sämtlicher Mitgliedstaaten benötigen würde. Naturgemäß ist das ein schwieriges, aber keineswegs ausgeschlossenes Unterfangen.

Ansprechpartner: Tim Krögel
Bereich: Europapolitik
+32 2 230 85 39
kroegel@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de